Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1068

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 52200 — 5929/66

Bonn, den 2. November 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des
Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung
(Steueränderungsgesetz 1966)

nebst Begründung und vier Anlagen zur Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Steueränderungsgesetz 1966)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901), geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 wird hinter Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

   „§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 und Abs. 2 gelten entsprechend."

   b) In Absatz 6 Satz 1 werden hinter den Worten „des Absatzes 5" die Worte „Sätze 1 und 2" eingefügt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) Ziffer 4 erhält die folgende Fassung:

   „4. Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit dem Weg zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte (insbesondere Arbeitsstätte) entstehen. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist, soweit nicht eine Dienst- oder Geschäftsreise vorliegt, für jeden Tag, an dem der Steuerpflichtige an der Tätigkeitsstätte anwesend ist, je Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte ein Pauschbetrag von 0,10 Deutsche Mark anzusetzen; dabei ist eine über 40 Kilometer hinausgehende Entfernung nicht zu berücksichtigen. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend;".

   bb) Hinter Ziffer 4 wird die folgende Ziffer 5 eingefügt:

   „5. notwendige Mehraufwendungen, die dem Steuerpflichtigen aus Anlaß einer doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, einer Tätigkeit nachgeht und auch am Tätigkeitsort wohnt. Aufwendungen für Fahrten vom Tätigkeitsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten abgezogen werden. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jede Familienheimfahrt je Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Tätigkeitsort der Pauschbetrag von 0,10 Deutsche Mark anzusetzen; Ziffer 4 Satz 3 ist anzuwenden;".

   cc) Die bisherigen Ziffern 5 und 6 werden Ziffern 6 und 7.

   c) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Abweichend von Absatz 1 Ziff. 4 Satz 2 und Ziff. 5 letzter Satz werden

   1. bei Körperbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 vom Hundert beträgt,
   2. bei Körperbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 70 vom Hundert, aber mindestens 50 vom Hundert beträgt und die erheblich gehbehindert sind,

   für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten auf Antrag die tatsächlichen Aufwendungen abgezogen. Die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen."

3. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) In Ziffer 2 Buchstabe a werden vor den Worten „gesetzlichen Rentenversicherun-

gen" die Worte „inländischen und ausländischen" eingefügt.

bb) Ziffer 2 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

„b) Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens 20 Jahren abgeschlossen worden ist. Hat der Steuerpflichtige zur Zeit des Vertragsabschlusses das 42. Lebensjahr vollendet, so verkürzt sich bei laufender Beitragsleistung die Mindestvertragsdauer von 20 Jahren um die Zahl der angefangenen Lebensjahre, um die er älter als 42 Jahre ist, höchstens jedoch auf sieben Jahre. Beiträge zu Lebensrisikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, können ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer abgezogen werden."

cc) Der vorletzte und der letzte Satz werden gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 8 ersetzt:

„(2) Die in Absatz 1 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Aufwendungen dürfen nur abgezogen werden, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen.

(3) Hat der Steuerpflichtige oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes oder des § 3 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zusteht, eine Prämie für Aufwendungen beantragt, die nach diesen Gesetzen begünstigt sind, so können vorbehaltlich des Absatzes 4 für das Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind, Beiträge zu inländischen und ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungen und Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 Buchstabe b und Ziff. 3 nur bis zu 1500 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 3000 Deutsche Mark berücksichtigt werden. Das gilt auch dann, wenn der Antrag auf Gewährung einer Prämie zurückgenommen wird.

(4) Hat der Steuerpflichtige oder eine in Absatz 3 Satz 1 genannte Person eine Prämie für Aufwendungen beantragt, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind, so können für das Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind, Beiträge an Bausparkassen nicht berücksichtigt werden. Absatz 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(5) 1. Beiträge an Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.

2. Für Sonderausgaben im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 und 3 gilt das Folgende:

a) Sie können bis zu 1100 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 2200 Deutsche Mark im Kalenderjahr in voller Höhe abgezogen werden. Für jedes Kind, für das nach § 32 Abs. 2 ein Kinderfreibetrag zusteht oder gewährt wird, erhöhen sich diese Beträge um je 500 Deutsche Mark;

b) hat der Steuerpflichtige oder haben im Fall der Zusammenveranlagung beide Ehegatten oder einer von ihnen mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet, so erhöhen sich die in Buchstabe a bezeichneten Beträge auf das Eineinhalbfache;

c) übersteigen die Sonderausgaben im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 und 3 die in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge, so kann der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50 vom Hundert der in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge abgezogen werden;

d) vor Anwendung der Buchstaben a bis c können Sonderausgaben im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 bis zu 1000 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 2000 Deutsche Mark im Kalenderjahr in voller Höhe abgezogen werden; diese Beträge vermindern sich, wenn in dem Gesamtbetrag der Einkünfte solche aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, um den vom Arbeitgeber geleisteten gesetzlichen Beitrag zu einer inländischen oder ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung.

(6) Beiträge an Bausparkassen können als Sonderausgaben nur auf Antrag abgezogen werden. Dies gilt auch für die in Absatz 3 bezeichneten Versicherungsbeiträge, wenn sie zusammen mit den als Sonderausgaben geltend gemachten Beiträgen an Bausparkassen die nach Absatz 3 maßgebende Grenze übersteigen. Der Antrag kann nicht zurück-

genommen werden. Als Antrag in diesem Sinne gilt auch ein entsprechender Antrag auf Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte oder auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer. Der Antrag ist nur wirksam, wenn der Steuerpflichtige eine Erklärung darüber abgibt, ob eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beantragt worden ist.

(7) Wird bei Versicherungsverträgen (Absatz 1 Ziff. 2 Buchstabe b)

1. vor Ablauf der Mindestvertragsdauer
   a) die Versicherungsleistung ganz oder zum Teil ausgezahlt, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Rentenleistung erbracht wird, oder werden
   b) die Versicherungsbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder werden
2. vor Ablauf von zehn Jahren seit Vertragsabschluß oder bei kürzerer Mindestvertragsdauer vor deren Ablauf Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen,

so ist eine Nachversteuerung für den Veranlagungszeitraum durchzuführen, in dem einer dieser Tatbestände verwirklicht ist. Zu diesem Zweck ist die Steuer zu berechnen, die festzusetzen gewesen wäre, wenn der Steuerpflichtige die Versicherungsbeiträge nicht geleistet hätte. Der Unterschiedsbetrag zwischen dieser und der festgesetzten Steuer ist als Nachsteuer zu erheben. Bei einer teilweisen Auszahlung, Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung sind die Versicherungsbeiträge in Höhe des ausgezahlten, zurückgezahlten, abgetretenen oder beliehenen Betrags als nicht geleistet anzusehen. Die zuletzt geleisteten Versicherungsbeiträge sind zuerst der Nachversteuerung zu unterwerfen. Das Versicherungsunternehmen hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen eine Nachversteuerung nach Satz 1 in Betracht kommen kann. Der Steuerpflichtige hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) die Abtretung und die Beleihung (Satz 1 Ziff. 2) unverzüglich anzuzeigen.

(8) Wird bei Bausparverträgen (Absatz 1 Ziff. 3) vor Ablauf von 15 Jahren seit Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt oder werden
2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder werden
3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen,

so ist, außer im Fall des Todes oder des Eintritts der völligen Erwerbsunfähigkeit des Bausparers oder seines Ehegatten (§ 26 Abs. 1) eine Nachversteuerung durchzuführen; dabei ist Absatz 7 Sätze 2 bis 6 entsprechend anzuwenden. Werden Bausparverträge auf eine andere Bausparkasse übertragen und verpflichtet sich diese gegenüber dem Bausparer und der Bausparkasse, mit der der Vertrag abgeschlossen worden ist, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten, so gilt die Übertragung nicht als Rückzahlung, wenn das Bausparguthaben von der übertragenden Bausparkasse unmittelbar an die übernehmende Bausparkasse überwiesen wird. In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, ist eine Nachversteuerung nicht durchzuführen, soweit der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet. Im Fall der Abtretung der Ansprüche aus dem Bausparvertrag ist eine Nachversteuerung nicht durchzuführen, soweit der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes) verwendet; die Nachversteuerung ist auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Erwerbers beibringt, daß dieser die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge entsprechend verwenden wird."

4. In § 13 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:

   „Vom Veranlagungszeitraum 1967 ab tritt an die Stelle des in Satz 1 und 2 bezeichneten Betrages von 1200 Deutsche Mark ein Betrag von 600 Deutsche Mark und an die Stelle des in Satz 2 bezeichneten Betrages von 2400 Deutsche Mark ein Betrag von 1200 Deutsche Mark."

5. § 18 Abs. 4 wird gestrichen.

6. In § 26 a Abs. 2 werden hinter dem Wort „Höchstbeträge" die Worte „(§ 10 Abs. 5) — im Fall des § 10 Abs. 3 jedoch höchstens bis zu der nach dieser Vorschrift bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten maßgebenden Grenze —" eingefügt.

7. In § 51 Abs. 1 Ziff. 3 werden die Worte „§ 9 Ziff. 4, § 10 Abs. 2," gestrichen.

8. § 52 erhält die folgende Fassung:

„§ 52

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1967 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1966 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1966 zufließen.

(2) Bei Anwendung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b ist die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 nur zu berücksichtigen, wenn der Anteil nach dem 31. Dezember 1964 unentgeltlich erworben worden ist.

(3) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;
2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(4) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das Dreifache und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das Dreieinhalbfache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Fall der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Fall der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(5) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a ist auch für frühere Veranlagungszeiträume anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(6) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(7) Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, die nicht die in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und nach dem 31. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1973 geleistet werden, können als Sonderausgaben weiterhin abgezogen werden, wenn sie

1. auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden oder
2. auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Juli 1965 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) vorliegen oder
3. auf Grund von nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1965 vorliegen.

(8) Die Vorschriften des § 10 Abs. 3 und Abs. 6 sind nicht anzuwenden, wenn die in ihnen und in Absatz 7 bezeichneten Beiträge vor dem 1. Januar 1973 geleistet werden, und es sich entweder um Beiträge auf Grund von vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträgen oder um Beiträge zu einer inländischen oder ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung handelt. Dies gilt nicht, wenn für dasselbe oder ein früheres Kalenderjahr

1. der Steuerpflichtige einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 5. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge im Sinne

des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b und Ziff. 3 beantragt hat oder

2. der Steuerpflichtige oder eine in § 10 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Person eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 5. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat oder

3. für den Steuerpflichtigen oder für eine in § 10 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Person eine Prämie für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen nach § 2 des Spar-Prämiengesetzes oder § 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zu berechnen ist oder war.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige erklärt, daß für dasselbe oder ein früheres Kalenderjahr die in Satz 2 bezeichneten Anträge nicht gestellt worden sind und auch nicht gestellt werden und daß die Voraussetzungen des Satzes 2 Ziff. 3 nicht vorliegen.

(9) Die Vorschriften des § 10 Abs. 4 und 6 sind nicht anzuwenden, wenn eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz nur für die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 dieses Gesetzes bezeichneten Aufwendungen, die vor dem 1. Januar 1973 auf Grund von vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, beantragt wird. Absatz 8 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Die Vorschrift des § 10 Abs. 5 ist erstmals auf Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 geleistet werden.

(11) Die Vorschrift des § 10 Abs. 7 ist nur auf Versicherungsbeiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 5. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(12) Wird bei nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1958) vor Ablauf von zehn Jahren seit Vertragsabschluß

1. die Versicherungssumme ausgezahlt, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Rentenleistung erbracht wird,

2. der Einmalbeitrag zurückgezahlt oder werden

3. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen,

so ist eine Nachversteuerung für den Veranlagungszeitraum durchzuführen, in dem einer dieser Tatbestände verwirklicht ist; das gleiche gilt bei nach dem 5. Oktober 1966 und vor dem 1. Januar 1967 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser vor dem 1. Januar 1967 geleistet worden ist. § 10 Abs. 7 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend.

(13) Die Vorschrift des § 10 Abs. 8 ist bei vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen nicht anzuwenden. Bei nach dem 8. März 1960 und vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen ist sie mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der Frist von 15 Jahren die Frist von sechs Jahren tritt; das gleiche gilt bei nach dem 5. Oktober 1966 und vor dem 1. Januar 1967 abgeschlossenen Bausparverträgen für vor dem 1. Januar 1967 geleistete Beiträge an Bausparkassen.

(14) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes 1955 (Bundesgesetzbl. 1954 I S. 441), die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 7. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind und bei denen die Sparraten über drei Jahre hinaus geleistet worden sind, sind die hierzu durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Vorschriften anzuwenden.

(15) Die Vorschrift des § 10 Abs. 3 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) ist weiter anzuwenden, wenn Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 oder die in Absatz 7 bezeichneten Sonderausgaben auf Grund von vor dem 1. Januar 1965 abgeschlossenen Verträgen nach dem 31. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1971 geleistet werden. Dabei gelten als Kinder des Steuerpflichtigen, „die mit ihm zusammen veranlagt werden", diejenigen Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit unbeschränkt steuerpflichtig waren.

(16) Auf Antrag des Steuerpflichtigen können für die Wirtschaftsjahre 1966/67 und 1967/68 noch die Vorschriften des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 angewandt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1968 anzuwenden.

(17) Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 ist nur anzuwenden, wenn der Veräußerer den veräußerten Anteil nach dem 31. Dezember 1964 erworben hat.

(18) Die Vorschriften des § 33 a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuer-

gesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt."

Artikel 2

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 92), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1964 vom 16. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 885) und durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „auf fünf Jahre festgelegt werden und" gestrichen.

b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter dem Wort „Aufwendungen" werden die Worte „in Geld oder aus Guthaben" eingefügt.

bb) In Buchstabe a werden die Worte „und im Saarland" gestrichen.

cc) Der folgende Buchstabe c wird angefügt:

„c) von Anteilen an einem Sondervermögen, das nach der Satzung oder den zugrunde liegenden Vertragsbedingungen — außer den für eine ordnungsmäßige Verwaltung erforderlichen Vermögensgegenständen — ausschließlich besteht aus

aa) Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Verwaltung von Grundstücken betreiben und deren Vermögen — außer den für eine ordnungsmäßige Verwaltung erforderlichen Vermögensgegenständen — ausschließlich oder fast ausschließlich aus inländischen Grundstücken besteht,

bb) dinglich gesicherten Forderungen gegen diese Kapitalgesellschaften.

Voraussetzung ist, daß

aa) das Sondervermögen von einem Unternehmen verwaltet wird, das dem Gesetz über das Kreditwesen unterliegt;

bb) die Satzung und die Vertragsbedingungen vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen genehmigt worden sind und nicht ohne dessen Genehmigung geändert werden können;

cc) die Satzung den unmittelbaren Erwerb von Grundstücken für das Sondervermögen ausschließt;

dd) der Anteil am Sondervermögen nach der Satzung oder den Vertragsbedingungen nicht ohne Übergabe der Bescheinigung, in der die Rechte an dem Sondervermögen verbrieft sind, übertragen werden kann."

c) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Sparbeiträge, Wertpapiere, Anteilscheine und Anteile müssen festgelegt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 3 und 4 beträgt die Festlegungsfrist sechs Jahre. Die in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Sparbeiträge müssen für die Dauer von sechs Jahren geleistet werden; dabei endet die Festlegungsfrist für alle auf Grund eines Sparvertrags geleisteten Sparbeiträge gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren seit Beginn des Tages, an dem die Festlegungsfrist zu laufen beginnt (Absatz 8)."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der neue Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn

1. die Sparbeiträge weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen,

2. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nicht zurückgezahlt und Ansprüche aus dem Vertrag weder abgetreten noch beliehen werden. Die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung ist jedoch unschädlich, wenn

a) der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß, aber vor Verwirklichung eines dieser Tatbestände geheiratet hat und seit Beginn der Festlegungsfrist mindestens zwei Jahre vergangen sind oder

b) der Prämiensparer oder sein Ehegatte (§ 2 Abs. 2 Satz 2)

nach dem Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist,

3. für das Kalenderjahr, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, die als Sonderausgaben (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) geltend gemachten Beiträge zu inländischen oder ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungen, zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen und Beiträge an Bausparkassen insgesamt 1500 Deutsche Mark nicht übersteigen. Steht der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag mehreren Personen gemeinsam zu, so darf bei jeder dieser Personen der Betrag von 1500 Deutsche Mark, bei Ehegatten (§ 2 Abs. 2 Satz 2) zusammen der Betrag von 3000 Deutsche Mark nicht überschritten werden."

f) Der folgende Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Der Gewährung einer Prämie steht nicht entgegen, wenn der Prämiensparer Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 oder 2 vor Ablauf der Festlegungsfrist zu Aufwendungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 verwendet und die erworbenen Wertpapiere, Anteilscheine oder Anteile bis zum Ablauf der für die verwendeten Sparbeiträge geltenden Festlegungsfrist festlegt. Werden Sparbeträge verwendet, für die unterschiedliche Festlegungsfristen gelten, so ist die zuletzt endende Festlegungsfrist maßgebend."

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

h) Der folgende Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Festlegungsfrist beginnt

1. bei allgemeinen Sparverträgen (Absatz 2 Nr. 1) am 1. Januar, wenn der Sparbeitrag vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn der Sparbeitrag nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs geleistet worden ist,

2. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (Absatz 2 Nr. 2) am 1. Januar, wenn die erste Einzahlung vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn die erste Einzahlung nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs geleistet worden ist,

3. bei Aufwendungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 und 4 am 1. Januar, wenn die Festlegung vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn die Festlegung nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs vorgenommen worden ist."

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie beträgt 20 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge. Hat der Prämiensparer oder sein Ehegatte (Absatz 2 Satz 2) Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die in dem Kalenderjahr, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, so erhöht sich die Prämie bei

einem Kind oder zwei Kindern
auf 22 vom Hundert,

drei bis fünf Kindern
auf 25 vom Hundert,

mehr als fünf Kindern
auf 30 vom Hundert.

(2) Die im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge sind höchstens bis zu einem Betrag von 800 Deutsche Mark, bei Ehegatten zusammen höchstens bis zu einem Betrag von 1600 Deutsche Mark begünstigt. Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

(3) Personen, auf die § 32 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes Anwendung findet, steht der Höchstbetrag für Ehegatten (Absatz 2) zu.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Höchstbeträge stehen dem Prämiensparer und seinen Kindern (Absatz 1 Satz 2) oder den Ehegatten (Absatz 2 Satz 2) und ihren Kindern gemeinsam zu. Der für die Sparbeiträge des Prämiensparers oder der Ehegatten maßgebende Prämiensatz gilt auch für die Sparbeiträge der Kinder."

3. Hinter § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Zusammentreffen von Sparbeiträgen mit Aufwendungen, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind

(1) Eine Prämie nach diesem Gesetz kann neben einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz gewährt werden. Dabei dürfen jedoch die Sparbeiträge und die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen zusammen höchstens bis zu dem nach § 2 in Betracht kommenden Höchstbetrag berücksichtigt werden.

(2) Übersteigen die Sparbeiträge und die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen zusammen den nach § 2 in Betracht kommenden Höchstbetrag, so sind die Sparbeiträge und die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen für die Berechnung der Prämien im Verhältnis des Höchstbetrags zur Summe der Sparbeiträge und

der nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen zu berücksichtigen, wenn nicht eine andere Aufteilung beantragt wird. Steht der in Betracht kommende Höchstbetrag mehreren Personen gemeinsam zu, so kann der Antrag auf anderweitige Aufteilung von denjenigen, die Sparbeiträge oder nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigte Aufwendungen geleistet haben, nur gemeinsam gestellt werden."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Antrag ist nur wirksam, wenn eine Erklärung darüber abgegeben wird, ob für das Kalenderjahr, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind,

1. in § 1 Abs. 5 Nr. 3 bezeichnete Versicherungsbeiträge und Beiträge an Bausparkassen als Sonderausgaben geltend gemacht worden sind, die zusammen die nach dieser Vorschrift maßgebende Grenze überschreiten,
2. weitere nach diesem Gesetz begünstigte Sparbeiträge oder nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigte Aufwendungen geleistet worden sind, für die eine Prämie beantragt worden ist oder beantragt werden wird.

Steht der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag mehreren Personen gemeinsam zu, so ist der Antrag nur wirksam, wenn jede dieser Personen eine solche Erklärung abgibt; das gilt auch für diejenigen, die keine Sparbeiträge geleistet haben."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

c) In dem neuen Absatz 3 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Der Antrag ist spätestens bis zum 30. Juni des Kalenderjahrs zu stellen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind."

d) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 erhält der erste Halbsatz die folgende Fassung:

„Das Kreditinstitut (Absatz 3) leitet den Antrag dem nach Absaz 5 zuständigen Finanzamt zu;".

e) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden hinter dem Wort „verzinst" die Worte „unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 4 vom Hundert jährlich" eingefügt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(3 Abs. 4)" durch den Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 5)" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 4 Nr. 2 vorletzten und letzten Satz" durch die Worte „§ 1 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 3 Abs. 6" durch die Worte „§ 3 Abs. 7" ersetzt.

6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält die folgende Fassung:

„3. über die Art und Weise der Festlegung bei Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3,".

b) Die folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:

„4. über die Anwendung des § 5 in den Fällen, in denen bei Wertpapiersparverträgen die Festlegung vor Ablauf der Festlegungsfrist aus Gründen aufgehoben werden muß, die der Prämiensparer nicht zu vertreten hat. Dabei kann bestimmt werden, daß die vorzeitige Aufhebung prämienunschädlich ist, wenn der Sparer anstelle des ursprünglich festgelegten Wertpapiers den dafür erhaltenen Gegenwert festlegt,".

c) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.

7. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1967 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 ist nur auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 5 Nr. 3 und des § 3 Abs. 2 Nr. 1 sind nicht anzuwenden, wenn die Sparbeiträge auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossen worden sind. Dies gilt nicht, wenn für dasselbe oder ein früheres Kalenderjahr

1. der Prämiensparer oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie nach diesem Gesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. De-

zember 1966 auf Grund von nach dem 5. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträgen geleitete Aufwendungen beantragt hat oder

2. für den Prämiensparer oder für eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen nach § 2 oder nach § 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zu berechnen ist oder war oder

3. der Prämiensparer einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 5. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b und Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes beantragt hat.

Satz 1 ist nur anwendbar, wenn eine Erklärung abgegeben wird, daß für dasselbe oder ein früheres Kalenderjahr die in Satz 2 bezeichneten Anträge nicht gestellt worden sind und auch nicht gestellt werden und daß die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 2 nicht vorliegen; § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Sparbeiträge, die nach dem 31. Dezember 1966 geleistet werden, ist unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 2 die Prämien nach § 2 des Spar-Prämiengesetzes 1963 zu berechnen, wenn

1. dies beantragt wird oder

2. für nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigte Aufwendungen, die in demselben Kalenderjahr auf Grund von vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet worden sind, die Prämie nach § 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 zu berechnen ist.

Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 kann für alle Sparbeiträge nur einheitlich gestellt werden; eine Rücknahme ist nicht zulässig. Steht der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag mehreren Personen gemeinsam zu, so kann der Antrag von diesen Personen nur gemeinsam gestellt werden.

(5) Für Sparbeiträge, die nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 5. Oktober 1966 abgeschlossen worden sind, wird eine Prämie nicht gewährt, wenn in demselben Kalenderjahr

1. in Absatz 3 Satz 1 bezeichnete Sparbeiträge geleistet worden sind und für diese die Prämie nach § 2 des Spar-Prämiengesetzes 1963 zu berechnen ist oder

2. in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 bezeichnete nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigte Aufwendungen geleistet worden sind und für diese die Prämie nach § 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 zu berechnen ist.

Steht der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag mehreren Personen gemeinsam zu, so ist es gleichgültig, welche dieser Personen die Sparbeiträge oder die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen geleistet hat.

(6) Die Vorschriften der §§ 2 a und 3 Abs. 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Prämien für in Absatz 3 Satz 1 bezeichnete Sparbeiträge nach § 2 des Spar-Prämiengesetzes 1963 zu berechnen ist (Absatz 4)."

Artikel 3

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041) und die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 3 werden die Worte „mindestens drei" durch die Worte „drei bis sechs" ersetzt und hinter dem Wort „Sparraten" die Worte „mit einem Kreditinstitut" eingefügt.

      bb) In Nummer 4 werden die Worte „mindestens drei" durch die Worte „drei bis sechs" und die Worte „oder eines Eigenheims" durch die Worte ", eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung" ersetzt sowie die Worte „oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums" gestrichen.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 wird gestrichen.

      bb) Satz 3 wird Absatz 3.

   c) In dem neuen Absatz 3 werden

      aa) das Wort „sechs" durch das Wort „sieben" und die Worte „des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit" durch die Worte „oder

des Eintritts der völligen Erwerbsunfähigkeit des Bausparers oder seines Ehegatten (§ 3 Abs. 2 Satz 2)" ersetzt und

bb) der folgende Satz angefügt:

„Die Vorschrift des § 10 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."

d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

e) Hinter dem neuen Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn für das Kalenderjahr, in dem die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind, die als Sonderausgaben (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) geltend gemachten Beiträge zu den inländischen und ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungen und zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen insgesamt 1 500 Deutsche Mark nicht übersteigen. Steht der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag mehreren Personen gemeinsam zu, so darf bei jeder dieser Personen der Betrag von 1 500 Deutsche Mark, bei Ehegatten (§ 3 Abs. 2 Satz 2) zusammen der Betrag von 3 000 Deutsche Mark nicht überschritten werden."

2. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie beträgt 25 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Aufwendungen. Hat der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte (Absatz 2 Satz 2) Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die in dem Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen im Sinne des § 2 geleistet worden sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, so erhöht sich die Prämie bei

einem Kind oder zwei Kindern	auf 27 vom Hundert,
drei bis fünf Kindern	auf 30 vom Hundert,
mehr als fünf Kindern	auf 35 vom Hundert,

(2) Die im Kalenderjahr geleisteten Aufwendungen sind höchstens bis zu einem Betrag von 800 Deutsche Mark, bei Ehegatten zusammen höchstens bis zu einem Betrag von 1 600 Deutsche Mark begünstigt. Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

(3) Personen, auf die § 32 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes Anwendung findet, steht der Höchstbetrag für Ehegatten (Absatz 2) zu.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Höchstbeträge stehen dem Prämienberechtigten und seinen Kindern (Absatz 1 Satz 2) oder den Ehegatten (Absatz 2 Satz 2) und ihren Kindern gemeinsam zu. Der für die Aufwendungen des Prämienberechtigten oder der Ehegatten maßgebende Prämiensatz gilt auch für die Aufwendungen der Kinder."

3. Hinter § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Zusammentreffen von prämienbegünstigten Aufwendungen mit Sparbeiträgen, die nach dem Spar-Prämiengesetz begünstigt sind

(1) Eine Prämie nach diesem Gesetz kann neben einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz gewährt werden. Dabei dürfen jedoch die prämienbegünstigten Aufwendungen und die nach dem Spar-Prämiengesetz begünstigten Sparbeiträge zusammen höchstens bis zu dem nach § 3 in Betracht kommenden Höchstbetrag berücksichtigt werden.

(2) Übersteigen die prämienbegünstigten Aufwendungen und die nach dem Spar-Prämiengesetz begünstigten Sparbeiträge zusammen den nach § 3 in Betracht kommenden Höchstbetrag, so sind die prämienbegünstigten Aufwendungen und die nach dem Spar-Prämiengesetz begünstigten Sparbeiträge für die Berechnung der Prämien im Verhältnis des Höchstbetrages zur Summe der prämienbegünstigten Aufwendungen und den nach dem Spar-Prämiengesetz begünstigten Sparbeiträge zu berücksichtigen, wenn nicht eine andere Aufteilung beantragt wird. Steht der in Betracht kommende Höchstbetrag mehreren Personen gemeinsam zu, so kann der Antrag auf anderweitige Aufteilung von denjenigen, die prämienbegünstigte Aufwendungen oder nach dem Spar-Prämiengesetz begünstigte Sparbeiträge geleistet haben, nur gemeinsam gestellt werden."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Antrag ist nur wirksam, wenn eine Erklärung darüber abgegeben wird, ob für das Kalenderjahr, in dem die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind,

1. in § 2 Abs. 4 bezeichnete Versicherungsbeiträge, die die nach dieser Vorschrift maßgebende Grenze überschreiten, als Sonderausgaben geltend gemacht worden sind,
2. weitere nach diesem Gesetz begünstigte Aufwendungen oder nach dem Spar-Prämiengesetz begünstigte Sparbeiträge geleistet worden sind, für die eine Prämie be-

antragt worden ist oder beantragt werden wird.

Steht der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag mehreren Personen gemeinsam zu, so ist der Antrag nur wirksam, wenn jede dieser Personen eine solche Erklärung abgibt; das gilt auch für diejenigen, die keine prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet haben."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

c) In dem neuen Absatz 3 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Der Antrag ist spätestens bis zum 30. Juni des Kalenderjahrs zu stellen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind."

d) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 werden der Klammerzusatz „(Absatz 2)" durch den Klammerzusatz „(Absatz 3)" und die Worte „Absatz 5" durch die Worte „Absatz 6" ersetzt.

e) In dem neuen Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Absatz 5" durch die Worte „Absatz 6" ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in Satz 1 die Worte „§ 4 Abs. 2" durch die Worte „§ 4 Abs. 3" und

bb) in Satz 2 die Worte „§ 2 Abs. 2" durch die Worte „§ 2 Abs. 2 und 3"

ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „sind" die Worte „vorbehaltlich des § 2 Abs. 3" eingefügt.

6. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Wahlrecht bei Beiträgen an Bausparkassen und anderen prämienbegünstigten Aufwendungen

Hat der Prämienberechtigte Beiträge an Bausparkassen geleistet, so kann er wählen, ob er diese Beiträge als Sonderausgaben (§ 10 des Einkommensteuergesetzes) geltend machen oder für sie eine Prämie beantragen will. Wählt er den Sonderausgabenabzug, so kann er auch für andere prämienbegünstigte Aufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4) eine Prämie nicht beanspruchen. Das Wahlrecht kann für alle Aufwendungen eines Kalenderjahrs nur einheitlich ausgeübt werden. Steht der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag mehreren Personen gemeinsam zu, so kann das Wahlrecht von diesen Personen nur gemeinsam ausgeübt werden. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig."

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „der in § 2 Abs. 3 bezeichneten Vorschriften" durch die Worte „der in § 2 Abs. 3 letzter Satz bezeichneten Vorschrift" ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Worte „auch eine längere als dreijährige Vertragsdauer vorgesehen, eine Verlängerung der Verträge über die ursprüngliche Vertragsdauer hinaus zugelassen und" gestrichen.

c) Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Verträge und die Verwendung der auf Grund solcher Verträge angesammelten Beträge; dabei kann der vertragsmäßige Zweck auf den Bau durch das Unternehmen oder auf den Erwerb von dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, beschränkt und eine Frist bestimmt werden, innerhalb deren die Prämien zusammen mit den prämienbegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind. Die Prämienbegünstigung kann auf Verträge über Gebäude beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 1949 fertiggestellt worden sind. Für die Fälle des Erwerbs kann bestimmt werden, daß der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des in bar zu zahlenden Kaufpreises verwendet werden dürfen."

8. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1967 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträge geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 1 ist bei vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen nicht anzuwenden. Bei nach dem 8. März 1960 und vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen ist sie mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der Frist von sieben Jahren die Frist von sechs Jahren tritt; das gleiche gilt bei nach dem 5. Oktober 1966 und vor dem 1. Januar 1967 abgeschlossenen Bausparverträgen für vor dem 1. Januar 1967 geleistete Beiträge an Bausparkassen.

(4) Die Vorschriften des § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 2 Nr. 1 und des § 8 Satz 2 sind nicht anzuwenden,

wenn die prämienbegünstigten Aufwendungen vor dem 1. Januar 1973 auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossen worden sind. Das gilt nicht, wenn für dasselbe oder ein früheres Kalenderjahr

1. der Prämienberechtigte oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie nach diesem Gesetz oder dem Spar-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 5. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat oder
2. für den Prämienberechtigten oder für eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen nach § 3 oder nach § 2 des Spar-Prämiengesetzes zu berechnen ist oder war oder
3. der Prämienberechtigte einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 5. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b und Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes beantragt hat.

Satz 1 ist nur anwendbar, wenn eine Erklärung abgegeben wird, daß für dasselbe oder ein früheres Kalenderjahr die in Satz 2 bezeichneten Anträge nicht gestellt worden sind und auch nicht gestellt werden und daß die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 2 nicht vorliegen; § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für die in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten prämienbegünstigten Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1966 geleistet werden, ist unbeschadet des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Prämie nach § 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 zu berechnen, wenn

1. dies beantragt wird oder
2. für nach dem Spar-Prämiengesetz begünstigte Sparbeiträge, die in demselben Kalenderjahr auf Grund von vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet worden sind, die Prämie nach § 2 des Spar-Prämiengesetzes 1963 zu berechnen ist.

Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 kann für alle prämienbegünstigen Aufwendungen nur einheitlich gestellt werden; eine Rücknahme ist nicht zulässig. Steht der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag mehreren Personen gemeinsam zu, so kann der Antrag von diesen Personen nur gemeinsam gestellt werden.

(6) Für prämienbegünstigte Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 5. Oktober 1966 abgeschlossen worden sind, wird eine Prämie nicht gewährt, wenn in demselben Kalenderjahr

1. in Absatz 4 Satz 1 bezeichnete prämienbegünstigte Aufwendungen geleistet worden sind und für diese die Prämie nach § 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 zu berechnen ist oder
2. in Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 bezeichnete nach dem Spar-Prämiengesetz begünstigte Sparbeiträge geleistet worden sind und für diese die Prämie nach § 2 des Spar-Prämiengesetzes 1963 zu berechnen ist.

Steht der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag mehreren Personen gemeinsam zu, so ist es gleichgültig, welche dieser Personen die prämienbegünstigten Aufwendungen oder die nach dem Spar-Prämiengesetz begünstigten Sparbeiträge geleistet hat.

(7) Die Vorschriften der §§ 3 a und 4 Abs. 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Prämie für in Absatz 4 Satz 1 bezeichnete prämienbegünstigte Aufwendungen nach § 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 zu berechnen ist (Absatz 5)."

Artikel 4

Umsatzsteuergesetz

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 8. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 407), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 a wird der folgende § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

(1) Steuerfrei sind die Lieferungen von

1. Kraft- und Schmierstoffen sowie flüssigen Heiz- und Leuchtstoffen aus Erdöl, Kohle oder Ölschiefer zur gewerblichen Weiterveräußerung durch den Abnehmer, sei es ohne Bearbeitung oder Verarbeitung, sei es nach weiterer Veredelung auf die bezeichneten Erzeugnisse; ausgenommen sind die unter § 4 Ziff. 4 fallenden mittelschweren und schweren Heizöle;
2. Erzeugnissen aus Erdöl, Kohle oder Ölschiefer, die keine Gegenstände im Sinne der Ziffer 1 sind, soweit sie zur weiteren Veredelung auf Kraft- und

Schmierstoffe oder flüssige Heiz- und Leuchtstoffe verwendet werden (Zwischenerzeugnisse).

(2) Die Steuerfreiheit tritt nur ein

1. bei Lieferungen, soweit der Unternehmer die gelieferten Gegenstände erworben oder aus erworbenen Ausgangsstoffen (Erdöl, Kohle, Ölschiefer oder den in Absatz 1 bezeichneten Erzeugnissen) hergestellt hat. Das Mitverwenden oder Beimischen anderer erworbener Stoffe schließt die Steuerfreiheit nicht aus, wenn der Gegenstand nach der Verkehrsauffassung die Beschaffenheit und Eigenschaft eines Erzeugnisses im Sinne des Absatzes 1 behält;

2. bei der ersten Lieferung nach der Einfuhr, wenn die gelieferten Gegenstände außerhalb eines passiven Veredelungsverkehrs und eines Freihafen-Veredelungsverkehrs im Sinne der §§ 52 und 53 des Zollgesetzes eingeführt und im Inland oder im Zollanschluß nicht oder lediglich in einer in Ziffer 1 bezeichneten Weise bearbeitet oder verarbeitet worden sind.

(3) Werden die in Absatz 1 bezeichneten Erzeugnisse unter Verwendung von erworbenen oder eingeführten Gegenständen und anderen Ausgangsstoffen hergestellt, so bleibt die Steuerfreiheit für denjenigen Anteil unberührt, der den erworbenen oder eingeführten Gegenständen entstammt.

(4) Die vorstehenden Voraussetzungen sind buchmäßig nachzuweisen.

(5) Verwendet der Abnehmer die ihm nach Absatz 1 Ziff. 1 steuerfrei gelieferten Gegenstände im Inland für andere Zwecke innerhalb seines Unternehmens, so gilt diese Verwendung als steuerpflichtige Lieferung im Sinne des § 1 Ziff. 1; das gleiche gilt, wenn ein Abnehmer Gegenstände der in Absatz 1 Ziff. 1 bezeichneten Art, die an ihn im Ausland geliefert worden sind, im Inland für andere Zwecke innerhalb seines Unternehmens verwendet.

An die Stelle des vereinnahmten Entgelts tritt als Besteuerungsmaßstab der Einkaufspreis. Zum Einkaufspreis gehören auch die auf die eingeführten Gegenstände entfallenden Eingangsabgaben. Der Abnehmer hat die steuerpflichtige Verwendung aufzuzeichnen."

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Ziffer 1 wird die folgende Ziffer 2 eingefügt:

„2. auf zwei vom Hundert

a) für die Lieferungen der in § 4 b Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände im Großhandel, soweit sie nicht nach § 4 b steuerfrei sind und der Unternehmer die Gegenstände erworben oder eingeführt und nicht oder lediglich in einer in § 4 b Abs. 2 bezeichneten Weise bearbeitet oder verarbeitet hat. Die Vorschrift des § 4 b Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung sind buchmäßig nachzuweisen;

b) für die Lieferungen im Sinne des § 4 b Abs. 5;".

b) Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.

3. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird hinter „Buchstabe b" eingefügt:

„oder § 4 b".

4. In § 16 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstabe a wird hinter dem Klammerzusatz „(Anlage 1)" eingefügt:

„oder des § 4 b Abs. 1".

5. In § 28 Abs. 2 wird die Ziffer 4 gestrichen.

6. In der Freiliste 3 — Anlage 1 (zu § 4 Ziff. 4) — erhält die Ziffer 5 die folgende Fassung:

„5. mittelschwere und schwere Heizöle aus Erdöl oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen;".

7. In dem Verzeichnis der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen — Anlage 2 (zu § 4 Ziff. 4) — erhält der Buchstabe c die folgende Fassung:

„c) die in Ziffer 5 bezeichneten mittelschweren und schweren Heizöle miteinander oder mit folgenden Stoffen vermischt werden:

aa) mit Zusatzstoffen zur Verbesserung (Additives) oder

bb) mit anderen flüssigen Heizstoffen aus Erdöl, Kohle oder Ölschiefer, die der Unternehmer erworben oder eingeführt oder aus erworbenen oder eingeführten Ausgangsstoffen hergestellt hat;".

Artikel 5

Die in

a) § 29 des Reichssiedlungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364),

b) § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122) in Verbindung mit

§ 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405),

c) § 34 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291),

d) § 64 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882),

e) § 20 Kapitel II Vierter Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551),

f) Artikel 4 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und

g) § 14 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292)

enthaltenen Umsatzsteuerbefreiungen werden aufgehoben.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 8. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 407), werden wie folgt geändert:

1. § 49 wird aufgehoben.

2. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Durchschnittsteuersätze betragen für Lieferungen von

Vergaserkraftstoffen	2,9 vom Hundert,
Dieselkraftstoffen	2,1 vom Hundert und
Kraftfahrzeugölen und Kraftfahrzeugfetten	2,6 vom Hundert."

Artikel 7

(1) Die Vorschriften des Artikels 4 Nrn. 1 bis 4, 6 und 7 und des Artikels 6 Nr. 2 sind anzuwenden

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach dem 31. Dezember 1966 vereinnahmt werden,
2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1966 bewirkt werden.

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 31. Dezember 1966 gegolten hat.

(2) Die Vorschriften des Artikels 4 Nr. 5, des Artikels 5 und des Artikels 6 Nr. 1 sind anzuwenden auf Lieferungen und sonstige Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1966 ausgeführt werden.

Artikel 8
Tabaksteuergesetz

Abschnitt III des Vierten Teiles des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 54), wird mit Ablauf des 31. Dezember 1967 aufgehoben.

Artikel 9
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Einkommensteuergesetzes oder dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangspunkte des Gesetzentwurfs

1.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein weiterer Schritt auf dem Wege, der mit dem Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Haushaltssicherungsgesetz, BGBl. I S. 2065) eingeleitet wurde. Der Gesetzentwurf faßt die Änderungsmaßnahmen im Bereich der Steuern und der Sparförderung zusammen, die die Bundesregierung für notwendig hält. Eine solche Zusammenfassung in einem Gesetz, die den Überblick und die Beurteilung der Vorschläge erleichtert, entspricht einer nun schon langjährigen Übung.

2.

Das Haushaltssicherungsgesetz des Vorjahres diente mit der Kürzung gesetzlich festliegender Ausgaben und der Erhöhung der Schaumwein- und Branntweinsteuer dem Ziel, die Finanzlage des Bundes im Rahmen einer mehrjährigen Dringlichkeitsordnung zu festigen, um — wie in der Präambel zu diesem Gesetz hervorgehoben wurde — den Spielraum für eine aktive Konjunkturpolitik über einen ausgeglichenen Haushalt des Bundes zu gewährleisten und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Stabilerhaltung von Währung und Kaufkraft bei Aufrechterhaltung optimaler Vollbeschäftigung sicherzustellen. Diese Zielsetzung ist auch einer der wesentlichsten Ausgangspunkte für die jetzige Gesetzesvorlage. Nach der Periode eines gewaltigen wirtschaftlichen Aufstieges, in der sowohl der Einzelne als auch die öffentlichen Körperschaften in ihren Ansprüchen und Aufwendungen oftmals das tragbare Maß überschritten haben, gilt es nun, sich auf das wirtschaftlich und finanziell Mögliche zu besinnen. Für die Finanz- und Steuerpolitik des Bundes ist damit die Aufgabe gegeben, Haushaltsausgaben zu kürzen oder ihren weiteren Anstieg zu bremsen sowie Steuervergünstigungen einzuschränken.

3.

Bei der Prüfung der Frage, wo der Hebel für Sparmaßnahmen des Bundes ohne Schaden für das Gemeinwohl und die Gesamtwirtschaft angesetzt werden kann, bietet sich vor allem eine „Durchforstung" der in den letzten Jahren gewachsenen Subventionen an. In der Einnahmen- und Ausgabenpolitik des Bundes haben die Subventionen, die entweder im Bundeshaushalt offen bzw. versteckt (als Zinsverzichte gegebener Darlehen) ausgewiesen werden oder — gleichsam unsichtbar — im Steuerrecht enthalten sind, ihr besonderes Gewicht. Das gilt sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Das Ausmaß der zur Zeit gewährten Subventionen läßt sich daran ermessen, daß sich nach einer Untersuchung des Bundesfinanzministeriums die finanziellen Hilfen im Bundeshaushalt und die Steuerbegünstigungen im Rechnungsjahr 1966 auf schätzungsweise 21 Mrd. DM belaufen; davon entfallen fast 14 Mrd. DM auf unsichtbare Begünstigungen im Rahmen des Steuerrechts. Über ihr quantitatives Gewicht hinaus haben die „Subventionen", die im Laufe der Jahre aus den verschiedensten Motiven geschaffen wurden und je nach Art den einen oder anderen Personenkreis begünstigen, durch den von ihnen ausgehenden Umverteilungsprozeß großen Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung. Nur solche Subventionen, die nach einiger Zeit der Wirksamkeit von selbst überflüssig werden oder die zu einer im Gesamtinteresse wünschenswerten ausgewogenen Gesellschafts- und Sozialstruktur beitragen, können als nutzbringende und somit gerechtfertigte Subventionen bezeichnet werden.

4.

In der allgemeinen Beurteilung der mit den Subventionen verbundenen Problematik ist sich die Öffentlichkeit verhältnismäßig einig, doch hat die Erfahrung gezeigt, daß sofort heftige Widerstände geweckt werden, wenn es um die konkrete Frage der Beseitigung dieser oder jener Subvention geht. Trotz der zu erwartenden Schwierigkeiten hat jedoch die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Bemühungen um die „Durchforstung" der Subventionen fortgesetzt. Dies gilt sowohl für die vorgeschlagene Neuordnung der Sparförderung, bei der die Prämiengewährung entsprechend der wesentlich verbesserten Einkommenslage breiter Schichten stärker als bisher auf die Sparmöglichkeiten der allein noch förderungsbedürftigen Sparer mit geringerem Einkommen abgestellt werden soll, als auch für die vorgesehenen Einschränkungen im Bereich der Sonderausgaben, für den Abbau der einkommensteuerlichen Freibeträge bestimmter Berufsgruppen sowie für die Einschränkung der umsatz- und tabaksteuerlichen Vergünstigungen und in gewissem Sinne schließlich auch für die Neuregelung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Betrieb mit eigenem Kraftfahrzeug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Die finanziellen Auswirkungen der hier vorgeschlagenen Maßnahmen treten in der Regel relativ spät ein, sei es, weil — wie bei der Neuregelung der Sparförderung — aus rechtsstaatlichen Gründen nicht in laufende Verträge eingegriffen werden soll oder die Zahlung der Sparprämien aus dem Bundeshaus-

halt erst nach Ablauf der Festlegungsfristen erfolgt, sei es wegen der sog. „nachhinkenden" Veranlagung oder aus anderen Gründen. Somit werden die hier vorgeschlagenen Maßnahmen zu einem echten Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung, die dem Gesetzgeber eine sicherlich schwierige Entscheidung abverlangt, die aber zur Sicherung einer stabilen Währung und einer gesunden Wirtschaft notwendig ist. Die Bundesregierung trägt mit ihren Vorschlägen zugleich der vom Bundestag bei der dritten Beratung des Haushaltsgesetzes 1966 einstimmig angenommenen Entschließung Rechnung. Nach dieser Entschließung wird die Bundesregierung ersucht, u. a. bis zur Vorlage des Bundeshaushalts 1967 die Voraussetzungen zu schaffen für eine Reduzierung der offenen sowie der versteckten Subventionen insbesondere der in Form von Steuervergünstigungen. Dabei ist eine Kürzung in einer Größenordnung von mindestens 500 Millionen DM anzustreben.

5.

Es wird gelegentlich die Ansicht vertreten, die Einschränkung oder Beseitigung bestimmter Steuervergünstigungen sei gleichbedeutend mit einer Steuererhöhung, die nach dem Willen der Bundesregierung wenn eben möglich vermieden werden soll und höchstens als letzter Ausweg in Frage käme, falls alle anderen Mittel versagten. Es sei daher besser, ganz allein die Haushaltsausgaben einzuschränken. An dieser Ansicht ist zwar richtig, daß eine Verminderung der Steuervergünstigungen zu höheren Steuereinnahmen führt und damit den Anteil der Steuern am Bruttosozialprodukt, die sog. Steuerquote, erhöht. Es wird aber bei dieser Argumentation vielfach der enge Zusammenhang zwischen den offen im Haushalt ausgewiesenen Subventionen und den im Steuerrecht „unsichtbar" enthaltenen Begünstigungen verkannt. Ob z. B. eine bestimmte Aufwendung nach dem Einkommensteuerrecht absetzbar ist und damit die Steuerschuld mindert oder ob stattdessen zu der Aufwendung eine Prämie aus dem Haushalt gewährt wird, bleibt sich sowohl in der Sicht des Begünstigten als auch in der Sicht des Fiskus grundsätzlich gleich. Allerdings — das darf nicht übersehen werden — ist eine Steuervergünstigung mit dem Nachteil behaftet, daß sie in der Regel der Höhe nach nicht fest umgrenzt ist, weil das Ausmaß der Begünstigung im Einzelfall von der jeweiligen Steuerprogression abhängt oder mit der Änderung der Steuersätze variiert wird oder dgl. mehr. Weiterhin spricht gerade gegen Steuervergünstigungen, daß sie möglicherweise die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gefährden können. Alles in allem sollte aus diesen Erwägungen heraus die Beseitigung oder Beibehaltung von Subventionen nicht von der Art ihrer Gewährung als offene oder unsichtbare Hilfen abhängig gemacht werden, sondern vielmehr davon, ob die Subventionen aus wirtschaftspolitischen Gründen, insbesondere aus strukturpolitischen Überlegungen, unbedingt notwendig sind oder nicht.

II. Änderungen im Bereich des Einkommensteuerrechts und der beiden Prämiengesetze

1. Neuregelung der Sparförderung

a) Zur Notwendigkeit einer Neuregelung der Sparförderung

aa) Gegenstand der staatlichen Sparförderung ist nach geltendem Recht — neben der Vermögensbildung nach dem 312 DM-Gesetz — das Konten- und Wertpapiersparen, das Bausparen und das Versicherungssparen. Von diesen Sparformen werden Konten- und Wertpapiersparen mit Prämien nach den Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes (höchstmögliche Prämie — Ehegatten mit mehr als 5 Kindern — 480 DM), das Bausparen mit Prämien nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (höchstmögliche Prämien — für alle Bausparer — 400 DM), Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen daneben alternativ noch mit einer Steuervergünstigung nach § 10 EStG und das Versicherungssparen schließlich mit einer Steuervergünstigung nach § 10 EStG gefördert. Diese Vergünstigungen können kumulativ in Anspruch genommen werden, die Steuervergünstigungen für das Bausparen und das Versicherungssparen jedoch nur bis zu den gemeinsamen Höchstbeträgen nach § 10 Abs. 3 EStG, daß heißt im Kalenderjahr bei Ledigen bis zu 1100 DM, bei Verheirateten bis zu 2200 DM, dazu zuzüglich in beiden Fällen für jedes Kind 500 DM. Diese Beträge verdoppeln sicht bei über 50jährigen. Übersteigende Aufwendungen können nur bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50 v. H. der vorgenannten Beträge abgezogen werden. Versicherungsbeiträge sind vorweg noch bis zu 1000 DM bzw. 2000 DM abzugsfähig; dabei werden etwaige Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

Das nach den Vorschriften der beiden Prämiengesetze und des Einkommensteuergesetzes insgesamt begünstigungsfähige Sparvolumen beträgt z. B. bei einem Steuerpflichtigen unter 50 Jahren, der verheiratet ist und 2 Kinder hat, 11 245 DM, bei einem Steuerpflichtigen über 50 Jahre, verheiratet mit zwei Kindern, dagegen schon 17 645 DM. Während die Prämien vom Einkommen unabhängig sind, ist die Steuerersparnis um so höher, je höher das Einkommen ist. Daraus ergeben sich trotz des für alle Steuerpflichtigen mit gleichem Familienstand, gleichhohen begünstigungsfähigen Sparvolumens außerordentlich unterschiedliche Förderungsbeträge (Steuerersparnis und Prämien). Sie belaufen sich in dem o. g. Beispiel bei Steuerpflichtigen unter 50 Jahren

mit Einkünften von 9 000 DM auf 1 224 DM,

mit Einkünften von 40 000 DM auf 2 782 DM,

mit Einkünften von 220 000 DM auf 4 250 DM,

und in dem o. g. Beispiel eines Steuerpflichtigen über 50 Jahren

mit Einkünften von 9 000 DM auf 1 224 DM,

mit Einkünften von 40 000 DM auf 4 092 DM,

mit Einkünften von 220 000 DMauf 6 738 DM.

Die Zusammensetzung der Förderungsbeträge im einzelnen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1.

Diese Förderungsmaßnahmen (ausgenommen Versicherungssparen) werden teilweise ergänzt durch das 1965 verabschiedetete Zweite Vermögensbildungsgesetz, dessen Ziel die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand ist. Das Gesetz sieht für vermögenswirksame Leistungen bis zu 312 DM (bzw. 468 DM bei Arbeitnehmern mit mindestens drei Kindern) eine Befreiung von der Lohnsteuer vor, die — je nach Anlageform — kumulativ zu der Steuerbegünstigung (bei Bausparkassenbeiträgen durch den Abzug nach § 10 EStG) oder der Prämienbegünstigung (bei Festlegung nach den Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes oder des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) hinzutritt.

Mit dieser Vielzahl von Maßnahmen ist die staatliche Sparförderung in den letzten Jahren immer unorganischer und damit unbefriedigender geworden. Die Förderungsbeträge haben gerade bei den einkommensstärkeren Bevölkerungskreisen — nicht zuletzt eine Folge der Kumulation — ein aus heutiger Sicht vertretbares Maß überschritten. Ihrer Neuordnung im Sinne einer Harmonisierung, die vor allem die unerwünschte Kumulation beseitigt, kann daher nicht mehr ausgewichen werden.

bb) Bei den Überlegungen zur Neuordnung der Sparförderung konnten aber auch haushaltsmäßige Gesichtspunkte nicht unbeachtet bleiben. Ein Überblick über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Jahre 1970 ist in den Anlagen 2 und 3 gegeben.

b) Rechtfertigung einer staatlichen Sparförderung

Die Rechtfertigung einer staatlichen Sparförderung ist in den letzten Jahren verschiedentlich Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen. Hinzuweisen ist hier u. a. auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesfinanzministeriums, das im Jahre 1964 unter dem Titel „Zur Neuordnung der finanzpolitischen Regelungen zur Förderung des privaten Sparens und Verbesserung der Vermögensverteilung" veröffentlicht worden ist (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 111 S. 1057 bis 1060 vom 15. Juli 1964) und auf die in der Schriftenreihe des Instituts „Finanzen und Steuern" als Heft 83 herausgegebene Untersuchung „Zur Reform der staatlichen Sparförderung". Die Vereinbarkeit einer staatlichen Sparförderung mit den Grundsätzen einer individualistischen Wirtschaftsordnung wird zwar in fast allen Untersuchungen in Frage gestellt, die gesellschaftspolitische Bedeutung der Eigentumsbildung aber hervorgehoben und als förderungswürdig anerkannt. Diese Arbeiten zeigen andererseits, wie schwierig es ist, eine ökonomisch und gesellschaftspolitisch sinnvolle Lösung zu finden, die zugleich auch den haushaltswirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Notwendigkeiten Rechnung trägt. Sie zeigen auch, daß in einer Zeit, in der sich die wirtschaftlichen und politischen Aspekte kurzfristig wandeln, eine gleichbleibende Gesamtkonzeption für die Sparförderung nur sehr bedingt möglich ist. Tatsächlich hat sich auch die Motivation für die staatlichen Sparförderungsmaßnahmen in der Vergangenheit ständig gewandelt. Kapitalmarktpolitische (z. B. beim steuerbegünstigten Kontensparen von 1948 bis 1958 und auch noch das Spar-Prämiengesetz 1959), wohnungsbaupolitische (z. B. bei dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 19. 12. 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 918) und eigentums- und gesellschaftspolitische (z. B. schon das Wohnungsbau-Prämiengesetz 1952, aber auch das Spar-Prämiengesetz 1963) Zielsetzungen haben einander abgelöst, aber zuweilen auch nebeneinander die Ausgestaltung der Sparformen bestimmt. Auch in Zukunft wird die Sparförderung den sich ständig wandelnden wirtschaftlichen und politischen Erfordernissen angepaßt werden müssen. Diese Erfordernisse können für die einzelnen Sparformen durchaus unterschiedlich sein. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß heute mehr denn je die Vermögensbildung in breiter Hand in Verbindung mit der Ermutigung zur eigenverantwortlichen Altersvorsorge das legitime Motiv staatlicher Sparförderungsmaßnahmen ist und Art und Umfang der Förderungsmaßnahmen bestimmen muß. Aus gesellschafts- und eigentumspolitischen Gründen sollte deshalb für die nächste Zukunft das Schwergewicht der Förderung mehr auf die Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen gelegt werden.

Eine Neuregelung der Sparförderung muß überdies den haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten Rechnung tragen; die Gesamtbelastung ist für Bund und Länder wieder auf jenes Maß zurückzuführen, das bei der angespannten Haushaltslage in Zukunft noch vertretbar ist.

c) Möglichkeiten einer Neuregelung der Sparförderung

Die Forderung nach einer Harmonisierung der Sparförderungsmaßnahmen legt den Gedanken nahe, das Sparen in Zukunft entweder nur über eine Steuervergünstigung (aa) oder nur über eine Prämienbegünstigung (bb) zu fördern oder einen Systemwechsel vorzunehmen und zum Abzug von der Steuer überzugehen (cc).

aa) Eine ausschließlich auf Steuervergünstigungen beschränkte Sparförderung hat den Vorzug, daß sie verwaltungsmäßig die geringsten Schwierigkeiten bietet. Ihr steht aber als entscheidender Nachteil gegenüber, daß sie die Eigentumsbildung um so stärker fördert, je höher das Einkommen ist, andererseits Nichtsteuerbelastete von der Förderung gänzlich ausschließt. Ein weiterer Nachteil ist, daß der Förderungsbetrag

— nämlich die Steuerersparnis — in aller Regel sofort wieder in den Konsum fließt, also nicht zur echten Eigentumsbildung beiträgt. Diese Nachteile sind so gewichtig, daß eine nur in Steuervergünstigungen herkömmlicher Art bestehende Vereinheitlichung der Sparförderung nicht in Erwägung gezogen werden kann.

bb) Eine auf die Prämienbegünstigung beschränkte Förderung der Spartätigkeit könnte dagegen dem Gedanken der Sparfähigkeit der zu begünstigenden Personenkreise entsprechend gestaltet werden. Sie hätte den Vorteil, daß nicht nur die Sparleistung, sondern auch der staatliche Förderungsbetrag auf längere Zeit festgelegt werden kann. Ein reines Prämiensystem entspräche auch der gesellschaftspolitischen Zielsetzung der Sparförderung. Außerdem ließen sich die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Förderungsmaßnahmen besser übersehen.

Der Nachteil einer Vereinheitlichung der Förderung auf der Grundlage des Prämiensystems ist, worauf bereits in der Begründung zu dem von der Bundesregierung in der 4. Wahlperiode eingebrachten Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1964 — Drucksache IV/2400 — hingewiesen wurde, zunächst der hohe Verwaltungsaufwand, besonders bei einem auch das Versicherungssparen einschließenden System. Der Verwaltungsaufwand, der gerade durch die Einbeziehung des Versicherungssparens entstehen würde, wird deutlich, wenn man bedenkt, daß nach dem Stande Ende 1965 rund 50 Millionen private Versicherungsverträge (darunter 11,9 Millionen Großlebensversicherungsverträge und 28,9 Millionen Kleinlebensversicherungsverträge) in einem Prämienverfahren zu bearbeiten wären, in das neben den Finanzämtern zusätzlich auch Versicherungsgesellschaften eingeschaltet werden müßten. Außerdem wären zur Berücksichtigung des einheitlichen Höchstbetrags, der bei einem solchen Verfahren unumgänglich wäre, diese Verträge auch mit etwaigen Sparverträgen und Bausparverträgen zusammenzuführen.

Problematisch ist weiterhin, wie eine vom Betrag her noch sinnvolle Förderung des Sparens im Rahmen eines so umfassenden Prämiensystems mit den haushaltsmäßigen Möglichkeiten in Übereinstimmung gebracht werden kann. Wollte man die jetzige Steuerbegünstigung der Versicherungsbeiträge durch eine allgemeine Prämienbegünstigung ersetzen, so dürfte — um Haushaltsmehrbelastungen zu vermeiden und bei begünstigungsfähigen Höchstbeträgen für Versicherungsbeiträge, die den derzeitigen Sonderausgabenhöchstbeträgen entsprächen — der durchschnittliche Prämiensatz nicht mehr als etwa 16 v. H. betragen.

Es kommt hinzu, daß sich für etwa 20 Millionen Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge, die nach geltendem Recht steuerlich zu einem Teil durch den Sonderausgabenpauschbetrag von 936 DM abgegolten werden, nicht befriedigend in ein Prämienverfahren eingliedern ließen. Die vom Wissenschaftlichen Beirat erörterte Möglichkeit, anstelle einer individuellen Prämie den Sozialversicherungsträgern eine nach der Höhe der Arbeitnehmerbeiträge bemessene pauschale Prämie zuzuweisen, hat — abgesehen davon, daß auch jetzt schon in erheblichem Umfang Staatszuschüsse geleistet werden — auch nach Auffassung des Wissenschaftlichen Beirats den Nachteil, daß sie entweder konsumerhöhend wirkt, nämlich wenn die Zuweisungen zur Beitragssenkung benutzt werden, oder daß sie zu überdurchschnittlichen Festlegungszeiten führt, nämlich wenn die Zuweisungen zu einer Erhöhung der späteren Rente verwendet werden. Überdies muß zwangsläufig ein Vorgang des kollektiven Sparens ein Fremdkörper innerhalb eines Förderungssystems für das individuelle Sparen bleiben.

Überlegungen, die Schwierigkeiten bei den Versicherungsbeiträgen durch ein gemischtes System zu überwinden, haben ebenfalls nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt. So ist überlegt worden, die Sozialversicherungsbeiträge dadurch aus dem Prämienverfahren herauszuhalten, daß ein Teil des Arbeitslohns in Höhe des Arbeitnehmeranteils an den Sozialversicherungsbeiträgen für steuerfrei erklärt wird (mit der Folge, daß die Renten wie die Pensionen versteuert werden müßten) und von den Beiträgen zu den privaten Versicherungen Kleinstbeträge prämienrechtlich nicht begünstigt werden. Angesichts der fast 50 Millionen privater Versicherungsverträge könnte aber auch diese Modifikation nur zu einer graduellen Verminderung der Verwaltungsschwierigkeiten führen.

Entscheidende Bedenken gegen ein umfassendes, die Versicherungsbeiträge einschließendes Prämiensystem ergeben sich aber schließlich daraus, daß bei einer so weitgehenden Egalisierung eine individuelle, die soziale Stellung des Steuerpflichtigen berücksichtigende Alterssicherung gänzlich ausgeschlossen ist. Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1964 (Drucksache IV/2400) dargelegt, daß nach ihrer Auffassung die derzeitige Steuerbegünstigung der Versicherungsbeiträge schichtenspezifisch der Förderung einer individuellen Alterssicherung besser dient als die Prämienbegünstigung oder ein Abzug von der Steuer mit einem gleichbleibenden Hundertsatz der Aufwendungen.

cc) Eine befriedigende Lösung kann aber auch nicht in einem Systemwechsel dergestalt gesehen werden, daß sämtliche begünstigte Aufwendungen durch einen begrenzten Abzug von der Steuer berücksichtigt werden mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen ein Abzug von der Steuer nicht oder nur teilweise möglich ist, der Unterschiedsbetrag in Form einer Prämie gezahlt wird. Ein solches Verfahren hätte die gleiche nivellierende Wirkung wie ein reines Prämienverfahren. Nachteilig wäre insbesondere, daß der Förderungsbetrag in den Fällen, in

denen er als Steuerersparnis gewährt wird, in aller Regel sofort wieder in den Konsum fließen würde.

Abgesehen davon würde sich eine derartige Regelung kaum auf den Bereich der Sparförderung beschränken lassen, sondern müßte auf alle Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und u. U. auch auf die Kinderfreibeträge ausgedehnt werden. Ein so tiefgehender Systemwechsel wirft deshalb in erheblichem Umfange grundsätzliche und auch verwaltungstechnische Fragen auf, die insbesondere im Lohnsteuerverfahren ohne umfassende Reformen nicht gelöst werden können.

Diese Problematik würde kaum vermindert, wenn ein Abzug von der Steuer, begrenzt etwa nur auf Beiträge an Bausparkassen, in Aussicht genommen würde.

d) Grundgedanken der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neuregelung der Sparförderung

Nach den vorstehenden Überlegungen scheidet eine Vereinheitlichung der Sparförderung auf der Grundlage der Steuervergünstigung ebenso aus wie eine Vereinheitlichung auf der Grundlage der Prämienbegünstigung. Auch ein Übergang zum Abzug von der Steuer kann wenigstens zur Zeit noch nicht erwogen werden. Der Vorschlag der Bundesregierung sieht daher weiterhin ein gemischtes System von Steuervergünstigungen und Prämienbegünstigungen vor.

Eine Neuregelung der Sparförderung, die modernen gesellschaftspolitischen und eigentumspolitischen Zielsetzungen Rechnung tragen will, sollte der Prämienbegünstigung überall dort den Vorzug geben, wo sie sich ohne allzu große Verwaltungsschwierigkeiten handhaben läßt und nicht in Widerspruch zu der Forderung nach einer individuellen Alterssicherung gerät. Danach kann die Art der Förderung nicht zweifelhaft sein für das Konten- und Wertpapiersparen. Eigentumspolitische Überlegungen sind der Ausgangspunkt für die Förderung dieser Sparform, die Prämienbegünstigung deshalb die ihr gemäße Förderungsform.

Problematisch kann dagegen die künftige Gestaltung der Förderungsmaßnahmen für das Bausparen sein. Das Bausparen wird nach dem bisherigen Recht als einzige Sparform sowohl über eine Steuervergünstigung als auch über eine Prämienbegünstigung gefördert. Es lag nahe, für das Bausparen ebenso wie für die anderen Sparformen nur noch eine Förderungsart, entweder die Steuervergünstigung oder die Prämienbegünstigung vorzusehen. Die Bundesregierung hat deshalb neben der Möglichkeit, die bisherige Steuervergünstigung durch einen Abzug von der Steuer zu ersetzen (vgl. die Ausführungen in Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc), auch die anderen Möglichkeiten (sofortige Beseitigung der Steuervergünstigung oder Beseitigung in der Zukunft) erwogen. Sie ist nach eingehender Prüfung jedoch zu der Überzeugung gelangt, daß wohnungsbaupolitische und kapitalmarktpolitische Gründe einerseits und gesellschaftspolitische Gründe andererseits die Beibehaltung der Steuervergünstigung neben der Prämienbegünstigung weiterhin erforderlich machen. Bei einer Streichung der Steuervergünstigung für Beiträge an Bausparkassen wären nach Auffassung der Bundesregierung nachteilige Auswirkungen zuungunsten gerade der kleineren Bausparer, wie etwa durch Verlängerung der Zuteilungsfristen, unvermeidbar; denn die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß durch die Steuervergünstigung für Bausparkassenbeiträge den Bausparkassen in erheblichem Maße Mittel zufließen, die sie in die Lage versetzen, nachstellige Hypotheken, die zur Zeit auf dem Kreditmarkt ohne weitere öffentliche Hilfen (z. B. Bürgschaften) praktisch nicht erlangbar sind, zu gewähren und auch den kleineren Bausparern zu günstigen Bedingungen schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit Baudarlehen zuzuteilen.

Der Bundesregierung erschien es jedoch angebracht, die sog. unechten Bausparer stärker als bisher von der Inanspruchnahme der Steuervergünstigung abzuhalten. Aus diesem Grunde schlägt sie bei Geltendmachung des Sonderausgabenabzugs für Bausparkassenbeiträge die Erhöhung der Sperrfrist von sechs auf 15 Jahre vor.

Für das Versicherungssparen ist nach Auffassung der Bundesregierung wegen des bereits mehrfach betonten Erfordernisses einer individuellen Alterssicherung die Steuervergünstigung weiterhin die angemessenere Förderungsart. Allerdings erscheinen die in einer Steuervergünstigung liegenden außerordentlichen Vorteile nur gerechtfertigt bei Versicherungen, die nicht überwiegend Sparcharakter haben, sondern einer echten Alterssicherung dienen. Die Sperrfrist bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall soll daher auf einheitlich 20 Jahre ausgedehnt werden. Bei über 42jährigen soll eine stufenweise Verkürzung bis auf mindestens sieben Jahre Platz greifen in der Weise, daß die Auszahlung auch bei Abschluß erst im 55. Lebensjahr noch im 62. Lebensjahr erfolgen kann. Außerdem ist ein Beleihungsverbot für zehn Jahre vorgesehen. Mit der Erhöhung der Mindestvertragsdauer wird zugleich vermieden, daß wegen der Heraufsetzung der Sperrfristen bei Bausparverträgen in die Versicherungsverträge ausgewichen wird.

Die gesellschaftspolitische Zielsetzung der Sparförderung würde es an sich nahelegen, die Prämienvergünstigung durch Einführung einer Einkommensgrenze auf die Bezieher kleiner Einkommen zu beschränken. Die Bundesregierung hat sich zur Einführung einer Einkommensgrenze bereits anläßlich der Einbringung des Steueränderungsgesetzes 1964 geäußert. Sie hat damals auf die fast unlösbaren Verwaltungsschwierigkeiten hingewiesen, die sich z. B. aus der Notwendigkeit ergeben, die jeweiligen Einkommensverhältnisse des Sparers festzustellen, aus der Unmöglichkeit, bei veranlagten Steuerpflichtigen auf ein zeitnahes Einkommen abzustellen, auf den Zwang zur Modifizierung des Einkommensbegriffs, der sich u. a. aus der Veränderung des Einkommens durch Sonderabschreibungen u. ä. ergibt. Diese Bedenken gelten auch heute noch. Hinzu kommt, daß die Einkommensgrenze, wenn sie haushaltsmäßig wirksam werden soll, verhältnis-

mäßig niedrig angesetzt werden müßte. Die Grenze könnte danach bei einem Ledigen bei einem zu versteuernden Einkommensbetrag von 8000 DM liegen und bei Verheirateten bei einem zu versteuernden Einkommensbetrag um 16 000 DM. Damit würden aber zwangsläufig bereits die gut verdienenden ledigen Facharbeiter von jeder Prämienbegünstigung ausgeschlossen. Dieses Ergebnis ist nach Auffassung der Bundesregierung umso unerwünschter, als damit zugleich auch die Wirksamkeit des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes erheblich eingeschränkt würde.

Die Bundesregierung hält es deshalb für sinnvoller und den gesellschaftspolitischen Zielsetzungen der modernen Sparförderung angemessener, die kumulative Inanspruchnahme der verschiedenen Sparförderungsmaßnahmen zu begrenzen und damit eine Einkommensgrenze indirekt einzuführen. Es ist demgemäß vorgesehen, daß Prämien nach dem Spar-Prämiengesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz nicht mehr gewährt werden, wenn für Versicherungsbeiträge (einschließlich der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten) je Kalenderjahr Steuervergünstigungen für Beträge von mehr als 1500 DM, bei Ehegatten von mehr als 3000 DM in Anspruch genommen werden. Bei einer derartigen Lösung wird die im geltenden Recht immer wieder als unbefriedigend empfundene Kumulation von Steuer- und Prämienvergünstigungen beseitigt, ohne daß diejenigen Bevölkerungskreise, die einer Sparförderung vor allem bedürfen, nämlich die Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen und hierunter insbesondere die sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, ernsthaft betroffen werden.

Nach den vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V., Bonn, herausgegebenen „Untersuchungen der volkswirtschaftlichen und sozialen Ergebnisse des Spar-Prämiengesetzes" zeigen die ermittelten Durchschnittsbeträge je Sparvertrag, daß der vom Gesetz gebotene Rahmen bereits jetzt nicht voll ausgenutzt wird. Im Bereich der Sparkassen ergibt sich danach, bezogen auf allgemeine Sparverträge, für 1963 eine Jahresdurchschnittsgutschrift von 1020 DM. Für Sparratenverträge ergab eine Repräsentativerhebung für das Jahr 1963 einen Durchschnittsbetrag von 725 DM. Etwa die Hälfte der in einer Stichprobe erfaßten Ratensparer zahlte 1963 Beträge bis zu 600 DM einschließlich ein, und nur eine kleine Minderheit von weniger als 10 v. H. überschritt den Betrag von 1200 DM. Diese Zahlen zeigen, daß die effektive Sparquote nicht nur mit sinkendem Einkommen abnimmt, sondern auch, daß sie umso geringer ist, je größer die Familie wird.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte deshalb

aa) das begünstigungsfähige Sparvolumen für Wohnungsbau-Prämiengesetz und Spar-Prämiengesetz einheitlich festgesetzt werden, und zwar auf 800 DM für Ledige bzw. bei Ehegatten auf 1600 DM mit der Wahlmöglichkeit, entweder Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder Prämien nach dem Spar-Prämiengesetz in Anspruch zu nehmen,

bb) von einer weiteren Staffelung der Höchstbeträge abgesehen werden, da hierin keine wirkliche Förderung der Familie liegt; stattdessen sollte der Familienstand durch unterschiedliche Prämiensätze berücksichtigt werden.

Dabei erscheint es vertretbar, die Prämiensätze selbst in beiden Gesetzen unverändert zu lassen. Außerdem hält die Bundesregierung bei beiden Prämiengesetzen eine gewisse Verlängerung der Sperrfristen im Hinblick auf das Ziel der Sparförderung, wirklich Eigentum entstehen zu lassen, für geboten.

Bei den Sonderausgabenhöchstbeträgen hält die Bundesregierung eine Einschränkung nur hinsichtlich der bisherigen Verdoppelung der Grundbeträge bei über 50jährigen für geboten. Bei diesem Personenkreis sollen ab 1969 Aufwendungen zusätzlich nur noch mit dem Eineinhalbfachen des Volumens eines unter 50jährigen berücksichtigt werden.

e) Die Vorschläge im einzelnen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und in Anpassung an die haushaltswirtschaftlichen Erfordernisse sieht der Gesetzentwurf u. a. die folgenden Bestimmungen zur Neuregelung der Sparförderung vor:

aa) Sonderausgabenabzug

I. Verlängerung der Mindestvertragsdauer für Beiträge zu privaten Lebensversicherungen auf 20 Jahre, bei Versicherungen gegen laufende Beitragsleistung unter stufenweiser Verkürzung bis auf 7 Jahre, wenn der Steuerpflichtige bei Vertragsabschluß das 42. Lebensjahr vollendet hat. In Verbindung damit Einführung eines generellen Abtretungs- und Beleihungsverbotes für die Dauer der ersten zehn Jahre oder einer etwa kürzeren Mindestvertragsdauer des Versicherungsvertrags.

II. Verlängerung der Sperrfrist der Bausparkassenbeiträge auf 15 Jahre.

III. Kürzung der Sonderausgabenhöchstbeträge in der Weise, daß bei über 50jährigen an die Stelle der bisherigen Verdoppelung der einfachen Höchstbeträge das Eineinhalbfache dieser Beträge tritt (ab 1. Januar 1969).

bb) Prämien nach dem Spar-Prämiengesetz (SparPG) und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG)

I. Für den Bereich des SparPG Verlängerung der Festlegungsfristen um ein Jahr auf sechs Jahre für allgemeine Sparverträge und auf sieben Jahre für Ratensparverträge. Für nach dem WoPG begünstigte Bausparbeiträge Verlängerung der Sperrfrist von bisher sechs auf sieben Jahre.

II. Festsetzung eines einheitlichen begünstigungsfähigen Sparvolumens für SparPG und WoPG, und zwar auf jeweils 800 DM bzw. bei Ehe-

gatten auf 1600 DM im Kalenderjahr. Prämiensätze unverändert wie bisher. Innerhalb des einheitlichen Sparvolumens können nebeneinander sowohl Prämien nach dem SparPG als auch nach dem WoPG in Anspruch genommen werden.

cc) Kumulationsverbot

Einschränkung der Kumulation in der Weise, daß für die Aufwendungen eines Kalenderjahrs eine Prämie nach dem SparPG oder nach dem WoPG nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die als Sonderausgaben geltend gemachten Lebensversicherungsbeiträge (einschließlich der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen) und Bausparkassenbeiträge 1500 DM, bei Ehegatten 3000 DM nicht übersteigen, und umgekehrt.

dd) Wahlrecht für Bausparbeiträge

Für die im Kalenderjahr geleisteten Beiträge an Bausparkassen — wie bisher — Wahlrecht zwischen Sonderausgabenabzug und Wohnungsbauprämie. Bei Wahl des Sonderausgabenabzugs jedoch auch für andere prämienbegünstigte Aufwendungen (z. B. Beiträge auf Grund von Wohnbau-Sparverträgen) keine Wohnungsbauprämie mehr.

ee) Inkrafttreten und Übergangsregelung für alte Verträge

I. Die Neuregelung der Sonderausgabenhöchstbeträge gilt erst für Aufwendungen, die nach dem 31. 12. 1968 erbracht werden. Auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kommt es nicht an.

II. Im übrigen gilt die Neuregelung grundsätzlich für alle nach dem 31. Dezember 1966 geleisteten Aufwendungen, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 5. Oktober 1966 abgeschlossen sind, um die haushaltsmäßig verhängnisvollen Auswirkungen eines „Ankündigungseffekts" zu vermeiden.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 1973 geleistete Aufwendungen auf Grund von Verträgen, die vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossen worden sind, nach folgenden Grundsätzen:

Auf Antrag wird für Aufwendungen auf Grund alter Verträge das alte Recht weiter angewandt; dies hat jedoch zur Folge, daß für Aufwendungen auf Grund neuer Verträge eine Vergünstigung (Sonderausgeabenabzug oder Prämie) nicht in Anspruch genommen werden kann. Wird dagegen für Aufwendungen auf Grund neuer Verträge eine Begünstigung beantragt oder wird die Anwendung neuen Rechts für Aufwendungen auf Grund alter Verträge begehrt, so gilt für alle Aufwendungen (d. h. einschließlich derjenigen auf Grund alter Verträge) das neue Recht. Die Anwendung des neuen Rechts in einem Kalenderjahr hat zur Folge, daß auch in Zukunft nur noch neues Recht angewandt werden kann.

2. Weiterhin ist ein stufenweiser Abbau des (ohnehin nicht auf Dauer gedachten)

Einkommensteuerfreibetrages für Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 3 EStG

beabsichtigt.

Bereits das geltende Recht sieht vor, daß der für den Veranlagungszeitraum 1965 eingeführte Einkommensteuerfreibetrag für Land- und Forstwirte von 1200/2400 DM (Ledige/Verheiratete) letztmals für den Veranlagungszeitraum 1972 zu gewähren ist. Dieser Befristung liegt der Gedanke zugrunde, daß der Steuerfreibetrag nur eine Anpassungshilfe darstellen soll, um insbesondere den Land- und Forstwirten, die ihre Gewinne nach Durchschnittsätzen ermitteln, und die durch das Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen (GDL) vom 15. September 1965 stärker als bisher zur Einkommensteuer herangezogen werden, den Übergang zur „Normalbesteuerung" zu erleichtern.

Bei dem Freibetrag des § 13 Abs. 3 EStG handelt es sich um eine Steuervergünstigung, die in diesem Umfang keiner anderen Gruppe von Steuerpflichtigen gewährt wird. Solche Freibeträge sind mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung schwer zu vereinbaren. Zwar wollte der Gesetzgeber mit der Vergünstigung der deutschen Landwirtschaft bei ihrem Bemühen um Eingliederung in die EWG eine zusätzliche steuerliche Hilfe bieten. Im Hinblick auf die in den Streichungen von Subventionen zu erkennende Tendenz der Einschränkung muß anerkannt werden, daß die Vergünstigung, insbesondere bei Ehegatten, außerordentlich hoch und vor allem im Vergleich zu den freien Berufen, deren Freibetrag völlig gestrichen wird, nicht mehr vertretbar ist. Mit der fortschreitenden Anpassung an die sich aus dem EWG-Agrarmarkt ergebenden Verhältnisse kann auch die steuerliche Hilfe abgebaut werden. Die Steuervergünstigungen nach den §§ 76 bis 78 EStDV — wonach Investitionen der Landwirtschaft zur Rationalisierung und Modernisierung der Betriebe begünstigt sind — stellen zudem eine zweckmäßige Hilfe dar. Es ist deshalb gerechtfertigt, die Begünstigung, die ohnehin nur bis zum Jahre 1972 gewährt werden sollte (§ 52 Abs. 15 EStG 1965), schon jetzt abzubauen. Durch den stufenweisen Abbau in den VZ 1967 und 1969 wird die Anpassung an die normale Besteuerung gemildert.

3. Es erschien ferner vertretbar und im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die Haushaltslage notwendig, neben dem Freibetrag für Land- und Forstwirte auch den

Einkommensteuerfreibetrag für freie Berufe (nach § 18 Abs. 4 EStG)

zu beseitigen.

Die Streichung des Freibetrages für freie Berufe ist, abgesehen von haushaltsmäßigen Erwägungen, vor allem aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geboten, weil dieser Freibetrag eine bevorzugte Behandlung der freien Berufe gegenüber anderen Steuerpflichtigen darstellt. Der Einführung

des Freibetrags durch das Steueränderungsgesetz 1954 ging s. Z. die Gewährung eines entsprechenden Pauschbetrags voraus, durch den Aufwendungen abgegolten werden sollten, die im Zusammenhang mit einer freiberuflichen Tätigkeit erwachsen, ohne daß sie jedoch einwandfrei nachgewiesen werden können. Neben dem im Gesetz von 1954 vorgesehenen Freibetrag können aber die Angehörigen der freien Berufe ihre Betriebsausgaben in vollem Umfang geltend machen. Der Betrag hat damit den Charakter eines echten Freibetrags bekommen, für den es keine andere Rechtfertigung als Entlastung der freien Berufe gibt. Demgegenüber erscheint jetzt der Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung der relevantere.

4. Schließlich ist im Bereich der Steuern vom Einkommen vorgesehen, die

Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Betrieb mit eigenem Kraftfahrzeug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben

für Lohnsteuer- und veranlagte Einkommensteuerpflichtige einzuschränken. Arbeitnehmer konnten bisher bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens für jeden Entfernungskilometer 0,50 DM (für Kleinstkraftwagen, Motorräder usw. entsprechend weniger) absetzen; bei anderen Einkünften als den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit konnten dagegen die tatsächlichen Kosten abgesetzt werden. Nunmehr sollen bei allen Einkunftsarten ohne Rücksicht darauf, ob ein Verkehrsmittel und welches Verkehrsmittel benutzt wird, für jeden Entfernungskilometer nur 0,10 DM abgesetzt werden. Die Festlegung des Pauschbetrags von 0,10 DM je Entfernungskilometer erfolgte in Anlehnung an die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels — hier der Bundesbahn unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen — entstehenden Kosten.

a) Mit einer solchen Maßnahme folgt der Gesetzentwurf einem verkehrspolitischen Vorschlag der Verkehrssachverständigen. Der Bericht der Sachverständigenkommission nach dem Gesetz über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (BT-Drucksache IV/2661) geht davon aus, daß der Berufsverkehr wesentlich zu den Verkehrsschwierigkeiten in den Ballungsräumen beiträgt und deshalb die Verlegung des Berufsverkehrs von dem Kraftfahrzeug auf die öffentlichen Verkehrsmittel angestrebt werden sollte. Hierzu könnte nach Ansicht der Verkehrssachverständigen eine Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Betrieb mit einem eigenen Kraftfahrzeug ein geeignetes Mittel sein, da von der derzeitigen steuerlichen Berücksichtigung der Kraftfahrzeugkosten ein Anreiz zur Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ausgehe.

   Wenn auch die derzeitige Steuerermäßigung in ihrer Auswirkung erheblich hinter den tatsächlichen Kosten zurückbleibe, die bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Betrieb entstehe, übe „die Möglichkeit einer Steuerersparnis, sei sie auch bescheiden, nach Überzeugung der Kommission einen nicht zu unterschätzenden Anreiz auf den Steuerpflichtigen aus, der mit Vernunftgründen allein nicht erklärt werden kann".

b) Mit der vorgesehenen Neuregelung wird außerdem eine steuerliche Gleichbehandlung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Betrieb bei Lohnsteuerpflichtigen und bei veranlagten Einkommensteuerpflichtigen erreicht. Gleichzeitig tritt eine Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer, sowohl von Fußgängern und Radfahrern als auch den Benutzern von öffentlichen Verkehrsmitteln oder eigenen Kraftfahrzeugen ein. Bei Arbeitnehmern führt die Neuregelung wegen des Werbungskosten-Pauschbetrags von 564 DM allerdings nur dann zu einer Steuerermäßigung, wenn die pauschalierten Fahrkosten zusammen mit den anderen Werbungskosten des Arbeitnehmers (z. B. Gewerkschaftsbeiträge) diesen Pauschbetrag übersteigen. Bei Arbeitnehmern, die außer den pauschalierten Fahrkosten keine anderen Werbungskosten geltend machen, kommt eine Steuerermäßigung erst in Betracht, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mindestens 24 Kilometer beträgt.

c) Die Einschränkung widerspricht auch grundsätzlich nicht der international gebräuchlichen Handhabung. Die Abgeltung der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch eine Pauschale ist auch in mehreren europäischen Ländern üblich. Jedoch in den USA und in Großbritannien ist der Gesetzgeber der Ansicht, daß Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steuerlich nicht abzugsfähig seien, weil diese Fahrten der privaten Lebensführung zugerechnet werden. Schließt man sich der in diesen beiden Ländern vom Gesetzgeber getroffenen Wertung an, so erhält die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte den Charakter einer steuerlichen Subvention. Es wäre dann sogar gerechtfertigt, die gesamten Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht als Werbungskosten, sondern als nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung anzusehen. Von einer so weitgehenden Einschränkung hat der Gesetzentwurf Abstand genommen, um in gewissem Maße der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steuerlich Rechnung zu tragen.

d) Neben den grundsätzlichen Erwägungen, die für eine Einschränkung der Kilometer-Pauschale sprechen, dürfen die haushaltsmäßigen Auswirkungen nicht übersehen werden. Die bisherige Regelung der Kilometer-Pauschale führte zu

Steuermindereinnahmen von schätzungsweise knapp 1 Milliarde DM. Diese Steuermindereinnahmen würden sich durch die vorgesehene Neuregelung um 800 Millionen auf 200 Millionen DM reduzieren. Die sich daraus ergebenden Mehreinnahmen an Lohnsteuer und Einkommensteuer von 800 Millionen DM beziehen sich auf einen Zeitraum von 12 Monaten; sie verteilen sich auf Arbeitnehmer mit 600 Millionen DM und auf veranlagte Einkommensteuerpflichtige mit 200 Millionen DM. Da die Veranlagung 1967 erst 1968 durchgeführt und die Lohnsteuer 1967 in der Regel nur zu $^{11}/_{12}$ in 1967 entrichtet wird, entfallen auf das Rechnungsjahr 1967 insgesamt 550 Millionen DM (für den Bund rd. 215 Millionen DM).

e) Die neue Entfernungs-Pauschale von 0,10 DM bringt darüber hinaus der Finanzverwaltung eine gewisse Arbeitsentlastung. Die Bearbeitung von 1,5 bis 2 Millionen Antragsgründen wegen erhöhter Werbungskosten im Lohnsteuerermäßigungsverfahren oder im Lohnsteuer-Jahresausgleich entfällt.

III. Änderung bei der Umsatzsteuer

Auf dem Gebiete der Umsatzsteuer hält die Bundesregierung folgende Maßnahmen für vertretbar:

- Einschränkung des Mineralölprivilegs durch Besteuerung der Lieferungen von Mineralölerzeugnissen zum gewerblichen oder freiberuflichen Verbrauch
- Beseitigung der Umsatzsteuerbefreiung im Siedlungs- und Heimstättenwesen.

Die genannten Begünstigungen sind durch die zwischenzeitliche Entwicklung der Verhältnisse im bisherigen Umfange überholt. Die vorgesehenen Änderungen beeinträchtigen den vorgesehenen Systemwechsel durch Einführung einer Netto-Umsatzsteuer in keiner Weise.

IV. Änderung bei der Tabaksteuer

Die teilweise Rückerstattung der Tabaksteuer an Inhaber kleiner und mittlerer Betriebe der Tabakindustrie (§§ 81 bis 89 TabStG) stellt eine typische „Erhaltungssubvention" für nicht mehr wettbewerbsfähige Betriebe dar. Die Bundesregierung hält daher eine Beseitigung dieser struktur-, aber auch arbeitsmarktpolitisch nicht mehr gerechtfertigten und nach dem EWG-Vertrag bedenklichen Steuerrückerstattung für wünschenswert.

V. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Einen Überblick über die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs vermittelt die beigefügte *Anlage 4*.

B. Im einzelnen

Artikel 1
Einkommensteuer

Zu Artikel 1 Nr. 1

Vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist durch die Anfügung eines Absatzes 2 in § 9 EStG bedingt.

Zu Buchstabe b

Zu § 9 Abs. 1 Ziff. 4 EStG

Die im Zusammenhang mit dem Weg zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte entstehenden Aufwendungen sollen steuerlich durch Anerkennung eines Entfernungs-Pauschbetrags von 0,10 DM abgegolten werden. Dieser Betrag gilt für alle Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Einkünfte. Es handelt sich insoweit um eine typisierende Regelung; eine Prüfung, ob und ggf. welche Verkehrsmittel benutzt werden und wie hoch die tatsächlichen Aufwendungen sind, ist künftig entbehrlich. Der Entfernungs-Pauschbetrag wird deshalb auch solchen Steuerpflichtigen gewährt, die ihre Tätigkeitsstätte zu Fuß aufsuchen. Der Entfernungs-Pauschbetrag hat aber bei Arbeitnehmern nur insoweit steuerermäßigende Auswirkungen, als zusammen mit anderen Werbungskosten der Werbungskosten-Pauschbetrag von 564 DM überschritten wird. Die Beschränkung der Gewährung des Entfernungs-Pauschbetrags auf eine Entfernung von 40 km ist geboten, weil angenommen werden muß, daß bei größeren Entfernungen persönliche Gründe für die Beibehaltung des Wohnsitzes in so erheblicher Entfernung von der Tätigkeitsstätte maßgebend sind; insoweit handelt es sich dann um nichtabzugsfähige Kosten der persönlichen Lebenshaltung. Im übrigen wird auf Abschnitt II Nr. 4 des allgemeinen Teils der Begründung hingewiesen.

Zu § 9 Abs. 1 Ziff. 5 EStG

Die steuerliche Anerkennung von Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung als Werbungskosten war bisher nur im Verwaltungswege geregelt. Zur Herbeiführung einer eindeutigen Rechtsgrundlage schien es jedoch erforderlich, eine gesetzliche Regelung zu treffen. Dabei mußte hinsichtlich der Anerkennung von Kosten für Familienheimfahrten wegen der Vergleichbarkeit mit den Kosten für die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte eine entsprechende Einschränkung vorgesehen werden. Die Beschränkung der anzuerkennenden Familienheimfahrten auf eine Fahrt wöchentlich dient der Abgrenzung der beruflich veranlaßten Fahrten gegenüber den aus persönlichen Gründen unternommenen Fahrten.

Zu Buchstabe c

Zu § 9 Abs. 2 EStG

Personen, die schwer körperbehindert sind, können an Stelle der Inanspruchnahme der Entfernungs-Pauschbeträge ihre tatsächlichen Fahrkosten — also auch die Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs — geltend machen. Eine solche Ausnahme war geboten, um wegen der Art der Behinderung dieser Personen der Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit Rechnung zu tragen. Die Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises erfolgte in Anlehnung an das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 978).

Zu Artikel 1 Nr. 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a EStG

Diese Änderung stellt klar, daß auch Beiträge zu ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungen als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b EStG

Mit der Änderung dieser Vorschrift soll — wie bereits ausgeführt wurde — erreicht werden, daß die Begünstigung der Versicherungsbeiträge in einem noch stärkeren Maße als bisher auf Beiträge beschränkt wird, die einer echten Zukunftsicherung dienen. Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, zu denen auch die sogenannten Aussteuer- und Ausbildungsversicherungen gehören, sind deshalb nur noch begünstigt, wenn die Mindestvertragsdauer 20 Jahre beträgt. Mit Rücksicht darauf, daß weite Bevölkerungskreise (z. B. Angehörige der freien Berufe) oft erst in späteren Berufsjahren an den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung denken können, soll bei Versicherungen gegen laufenden Beitrag die Mindestvertragsdauer von 20 Jahren stufenweise derart gemindert werden, daß die Versicherungssumme bei Vertragsabschluß zwischen der Vollendung des 42. und des 55. Lebensjahrs spätestens mit der Vollendung des 62. Lebensjahrs ausgezahlt werden kann; der Vertrag muß in jedem Fall aber mindestens für eine Laufzeit von 7 Jahren abgeschlossen werden.

Bei Lebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, kann wie bisher eine Mindestvertragsdauer nicht gelten, weil bei dieser Versicherungsart kein Sparkapital angesammelt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu § 10 Abs. 1 EStG

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (zu § 10 Abs. 2 EStG) wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Zu § 10 Abs. 2 EStG

§ 10 Abs. 2 EStG, der das Kreditaufnahmeverbot bei Versicherungs- und Bausparbeiträgen regelt, entspricht dem vorletzten Satz des bisherigen § 10 Abs. 1 EStG. Nicht übernommen worden ist in § 10 Abs. 2 EStG die in dem bisherigen § 10 Abs. 1 letzter Satz EStG enthaltene Regelung, wonach das Kreditaufnahmeverbot nicht für Beiträge gilt, die nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in der ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß jede Begünstigung von Versicherungs- und Bausparbeiträgen, die nur mit Hilfe eines Kredits erbracht werden können, angesichts des Sinnes und des Zweckes der Sparförderung, die durch Konsumverzicht erstrebte Vermögensbildung zu unterstützen, nicht mehr gerechtfertigt ist.

Zu § 10 Abs. 3 EStG

Die Vorschrift enthält die dem bisherigen Recht nicht bekannte Begrenzung der kumulativen Inanspruchnahme von Sonderausgabenabzug und Prämienbegünstigungen. Die Kumulationsbegrenzung besteht darin, daß bei Steuerpflichtigen, die eine Prämie nach den Prämiengesetzen beantragt haben, Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie zu privaten Lebensversicherungen und Beiträge an Bausparkassen nur bis zu 1500 DM (im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten: 3000 DM) im Kalenderjahr als Sonderausgaben berücksichtigt werden können.

Eine völlige Beseitigung der Kumulationsmöglichkeit ist, insbesondere mit Rücksicht auf die sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, nicht möglich. Es wäre nicht zu rechtfertigen, diese Personen vor die Wahl zu stellen, entweder auf den Sonderausgabenabzug ihrer gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge, zu deren Leistung sie unabhängig von ihrem Willen gesetzlich verpflichtet sind, oder auf die Gewährung einer Prämie für Sparbeiträge zu verzichten.

Zu § 10 Abs. 4 EStG

In dem bisherigen § 8 WoPG ist bestimmt, daß für Bausparkassenbeiträge einheitlich nur der Sonderausgabenabzug oder eine Wohnungsbauprämie in Anspruch genommen werden kann. Eine Komplementärvorschrift im Einkommensteuergesetz fehlt bislang. Der neue § 10 Abs. 4 EStG soll diese Lücke schließen, wobei die vorgesehenen Änderungen des § 8 WoPG berücksichtigt sind. Im einzelnen wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 6 des Entwurfs Bezug genommen.

Zu § 10 Abs. 5 EStG

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 10 Abs. 3 EStG. Lediglich die Regelung, nach der bei über 50 Jahre alten Personen der Sonderausgabenhöchstbetrag zu verdoppeln ist (§ 10 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe b EStG), soll ab 1969 (vgl. Artikel 1 Nr. 8 zu § 52 Abs. 10 EStG) auf Grund der

in dem allgemeinen Teil der Begründung dargelegten Überlegungen und aus haushaltsmäßigen Gründen dahingehend eingeschränkt werden, daß in Zukunft der genannten Personengruppe nur noch das Eineinhalbfache des einfachen Sonderausgabenhöchstbetrags zusteht. Die beabsichtigte Veränderung gegenüber der jetzigen Rechtslage ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

	Bisherige Regelung		Neue Regelung	
	Berücksichtigungsfähige Sonderausgaben *) DM	abzugsfähig DM	Berücksichtigungsfähige Sonderausgaben *) DM	abzugsfähig DM
Ledige über 50 Jahre	5 400	4 300	4 300	3 475
Verheiratete über 50 Jahre				
ohne Kinder	10 800	8 600	8 600	6 950
mit 1 Kind	12 800	10 100	10 100	8 075
mit 2 Kindern	14 800	11 600	11 600	9 200
mit 3 Kindern	16 800	13 100	13 100	10 325

*) Der nach § 10 Abs. 5 Ziff. 2 Buchstabe d EStG vorab für Versicherungsbeiträge zustehende Höchstbetrag von 1000 DM, bei Ehegatten von 2000 DM ist ungekürzt berücksichtigt worden.

Zu § 10 Abs. 6 EStG

Der Zweck des Kumulationsverbots (§ 10 Abs. 3 EStG) und des Wahlrechts (§ 10 Abs. 4 EStG) kann nur erreicht werden, wenn der Steuerpflichtige, der die eine oder andere Möglichkeit gewählt hat, an diese Wahl gebunden ist. Aus diesem Grunde wird in § 10 Abs. 6 EStG die Zulässigkeit des Abzugs von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie zu privaten Lebensversicherungen und von Bausparkassenbeiträgen, wenn diese zusammen die Kumulationsgrenze überschreiten (§ 10 Abs. 3 EStG), ferner die Geltendmachung von Bausparkassenbeiträgen für sich allein (wegen des Wahlrechts nach § 10 Abs. 4 EStG) stets von einem Antrag des Steuerpflichtigen abhängig gemacht, den er nicht zurücknehmen kann. Das entspricht einerseits der in § 10 Abs. 3 letzter Satz EStG enthaltenen Bestimmung, wonach durch die Rücknahme eines (zeitlich vorher gestellten) Prämienantrags die durch ihn wirksam gewordene Begrenzung bestimmter Sonderausgaben 1500/3000 DM) nicht wieder beseitigt werden kann. Das entspricht andererseits der Vorschrift des § 8 Satz 4 WoPG, wonach eine Änderung der getroffenen Wahl nicht zulässig ist. Die Bestimmung in § 10 Abs. 6 EStG, daß der Antrag nur wirksam ist, wenn der Steuerpflichtige bestimmte Erklärungen abgibt, sollen die Anwendung der neuen Vorschriften für die Verwaltung vereinfachen.

Zu § 10 Abs. 7 EStG

§ 10 Abs. 7 EStG enthält die Vorschriften über die Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen. Neu ist dabei die Einbeziehung der Versicherungsverträge gegen laufende Beitragsleistung in die Nachversteuerungspflicht. Dies ist wegen der Erhöhung der Mindestvertragsdauer auf 20 Jahre geboten.

Ein Beleihungsverbot, das bisher nur für Verträge gegen einmalige Beitragsleistung vorgeschrieben war, ist auch für Verträge gegen laufende Beitragsleistung (auf 10 Jahre beschränkt) vorgesehen. Mit dem Prinzip der langfristigen Bindung, aus der sich wesentlich die Rechtfertigung der Steuervergünstigung der Versicherungsbeiträge ableitet, wäre es nicht zu vereinbaren, wenn die steuerbegünstigt gesparten Gelder auf dem Umweg über die Beleihung dem Steuerpflichtigen wieder kurzfristig zur Verfügung gestellt werden könnten.

Neu ist außerdem, daß (anstelle einer Ermächtigung) die Nachversteuerung selbst im einzelnen bereits im Gesetz geregelt wird. Dadurch werden entsprechende Vorschriften in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) entbehrlich.

Zu § 10 Abs. 8 EStG

Die Vorschrift enthält die Bestimmungen über die Nachversteuerung bei Bausparverträgen, die bisher in den §§ 31 und 32 EStDV enthalten waren. Neu ist dabei die bereits erörterte Verlängerung der Sperrfrist von sechs auf fünfzehn Jahre. Außerdem soll eine vorzeitige Verfügung nicht nur — wie bisher — im Fall des Todes oder des Eintritts der völligen Erwerbsunfähigkeit des Bausparers steuerunschädlich sein, sondern auch dann, wenn der Ehegatte des Bausparers stirbt oder völlig erwerbsunfähig wird. Diese Regelung erscheint mit Rücksicht auf das Prinzip der einheitlichen Feststellung der Sonderausgaben von Ehegatten (§§ 26, 26 a EStG) gerechtfertigt.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Zu § 13 Abs. 3 EStG

Die Vorschrift enthält in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 8 (zu § 52 Abs. 16 letzter Satz EStG) den vorgesehenen Abbau des Freibetrags für Land- und Forstwirte. Auf die Begründung im Allgemeinen Teil unter Abschnitt II Nr. 2 wird hingewiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Zu § 18 Abs. 4 EStG

Die Vorschrift enthält die Streichung des Freibetrags für freie Berufe. Auf die Begründung im Allgemeinen Teil unter Abschnitt II Nr. 3 wird hingewiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Zu § 26 a Abs. 2 EStG

Die Ergänzung der Vorschrift regelt die Anwendung der Kumulationsgrenze bei getrennter Veranlagung von Ehegatten (§ 10 Abs. 3 EStG).

Zu Artikel 1 Nr. 7

Zu § 51 Abs. 1 Ziff. 3 EStG

Die Ermächtigung zum Erlaß der im bisherigen § 9 Ziff. 4 und § 10 Abs. 2 EStG vorgesehenen Rechtsverordnungen kann gestrichen werden, da sie durch die vorgesehene Aufnahme entsprechender Regelungen ins Gesetz (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 bzw. § 10 Abs. 7 und 8 EStG in der Fassung des Entwurfs) gegenstandslos werden.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Zu den Anwendungsvorschriften des § 52 EStG in der Fassung des Gesetzentwurfs ist im einzelnen das Folgende zu bemerken:

Zu § 52 Abs. 1 EStG

Nach § 52 Abs. 1 EStG ist das Einkommensteuergesetz in der Fassung des Entwurfs grundsätzlich erstmals für den Veranlagungszeitraum 1967 anzuwenden.

Zu § 52 Abs. 2 bis 4 EStG

Diese Vorschriften enthalten keine materielle Änderung des bisher geltenden Rechts.

Zu § 52 Abs. 5 EStG

Nach dieser Vorschrift sind Beiträge zu ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungen (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) als Sonderausgaben auch bei noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen für frühere Veranlagungszeiträume abzugsfähig. Eine solche Regelung ist erforderlich, weil nach der Verwaltungspraxis bereits entsprechend verfahren worden ist.

Zu § 52 Abs. 6 EStG

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 52 Abs. 11 EStG.

Zu § 52 Abs. 7 EStG

Nach der Grundsatzregelung des § 52 Abs. 1 EStG würde § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b EStG (neue Mindestvertragsdauer) vom Veranlagungszeitraum 1967 an auf alle Versicherungsverträge Anwendung finden, gleichgültig, wann sie abgeschlossen worden sind. § 52 Abs. 7 EStG enthält hierzu eine Ausnahmeregelung und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Beiträge, die auf Grund von vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden und nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b EStG in der Fassung des Entwurfs erfüllen, auch nach dem 31. Dezember 1966 noch als Sonderausgaben abgezogen werden können. Die Überleitungsregelung ist dahingehend begrenzt, daß sie nur für vor dem 1. Januar 1973 geleistet Beiträge gilt. Das hat zur Folge, daß Beiträge, die auf Grund von unter § 52 Abs. 7 EStG fallenden Versicherungsverträgen geleistet werden, nach dem 31. Dezember 1972 nur dann als Sonderausgaben abgezogen werden können, wenn die Verträge den neuen Vorschriften über die Mindestvertragsdauer angepaßt werden.

Zu § 52 Abs. 8 EStG

Die Vorschrift enthält die Überleitungsbestimmungen für vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossene Versicherungs- und Bausparverträge hinsichtlich des Kumulationsverbots (§ 10 Abs. 3 EStG). Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll das Kumulationsverbot für Beiträge, die vor dem 1. Januar 1973 auf Grund alter Verträge (vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossene Verträge) geleistet werden, grundsätzlich nicht gelten. Dieser Grundsatz wird jedoch dann durchbrochen, wenn der Steuerpflichtige Aufwendungen macht, die auf nach dem Tage der Bekanntgabe des Kabinettsbeschlusses abgeschlossenen Verträgen beruhen, und für diese Aufwendungen einen Sonderausgabenabzug oder eine Prämie begehrt. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige für Aufwendungen, die er auf Grund alter Verträge geleistet hat, die Berechnung einer Prämie nach neuem Recht verlangt. In solchen Fällen müssen dann auch alle Aufwendungen, die auf Grund alter Verträge geleistet worden sind, nach neuem Recht behandelt werden, so daß auch das Kumulationsverbot Anwendung findet. Die Überleitungsvorschrift des § 52 Abs. 8 EStG verwirklicht also den Grundsatz: Altes Recht kann nur für Aufwendungen auf Grund alter Verträge angewandt werden; werden Aufwendungen auf Grund neuer Verträge geltend gemacht oder wird die Anwendung neuen Rechts für Aufwendungen auf Grund alter Verträge begehrt, so gilt für alle Aufwendungen (auch für diejenigen auf Grund alter Verträge) neues Recht. Die Anwendung des neuen Rechts hat zur Folge, daß auch in der Zukunft nur neues Recht angewandt werden kann.

Das in Satz 3 enthaltene Erfordernis für die Anwendung des alten Rechts, hier also für die Nichtanwendung des Kumulationsverbots des § 10 Abs. 3 EStG, nämlich die Abgabe einer Erklärung darüber, daß der Steuerpflichtige keine auf Grund neuer Verträge geleisteten Aufwendungen als Sonderausgaben geltend gemacht hat bzw. für sie keine Prämie beantragt hat, dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 52 Abs. 9 EStG

Die Vorschrift enthält die dem § 52 Abs. 8 EStG entsprechende Überleitungsregelung für das in § 10 Abs. 4 EStG enthaltene Abzugsverbot für Bausparbeiträge, wenn eine Prämie nach dem WoPG gewährt worden ist; auf die Begründung zu § 8 WoPG wird verwiesen.

Zu § 52 Abs. 10 EStG

Die sofortige Anwendung der neuen Sonderausgabenhöchstbetragsregelung auf Beiträge, die auf Grund alter Verträge nach dem 31. Dezember 1966

geleistet werden, würde aus Gründen des Vertrauensschutzes Bedenken begegnen. Die neuen Höchstbetragsvorschriften sollen deshalb erst ab 1. Januar 1969 in Kraft treten.

Zu § 52 Abs. 11 EStG

Die Nachversteuerungsvorschrift des § 10 Abs. 7 EStG kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht rückwirkend auf Beiträge angewendet werden, die noch im Kalenderjahr 1966 geleistet werden, und zwar selbst dann nicht, wenn die Beitragsleistung auf neuen Verträgen beruht. Dies soll durch § 52 Abs. 11 EStG klargestellt werden.

Zu § 52 Abs. 12 EStG

Entsprechend dem bisherigen Recht regelt diese Vorschrift die Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag in den Fällen, in denen die Nachversteuerungsvorschriften des § 10 Abs. 7 EStG nicht Platz greifen·

Zu § 52 Abs. 13 und 14 EStG

Die Absätze 13 und 14 enthalten alte Übergangsvorschriften für die Nachversteuerung bei Bausparverträgen und steuerbegünstigten Sparverträgen mit festgelegten Sparraten. Dabei sind die früher in der EStDV enthaltenen Vorschriften in das Gesetz übernommen worden.

Zu § 52 Abs. 15 EStG

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 44 EStDV, der eine Übergangsregelung zu der durch das Steueränderungsgesetz 1964 gestrichenen Vorschrift des § 10 Abs. 3 Ziff. 1 EStG 1961 getroffen hatte. Nach dieser gestrichenen Vorschrift wurden in bestimmten Fällen beim Steuerpflichtigen auch Sonderausgaben seiner Kinder zum Abzug zugelassen. Um etwaige Unbilligkeiten bei Versicherungs- und Bausparbeiträgen zu vermeiden, wird für eine gewisse Übergangszeit, in der die Verträge ggf. der neuen Rechtslage angepaßt werden können, die Anwendung der früheren Vorschrift weiterhin zugelassen.

Zu § 52 Abs. 16 EStG

Der letzte Satz dieser Vorschrift regelt in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 4 (§ 13 Abs. 3 EStG) den stufenweisen Abbau des Freibetrags für Land- und Forstwirte. Im übrigen enthält die vorher in § 52 Abs. 15 EStG 1965 enthaltene Vorschrift keine materiellen Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Recht.

Zu § 52 Abs. 17 EStG

Diese Vorschrift enthält keine materiellen Änderungen des bisher geltenden Rechts. Sie ist lediglich dem geänderten zeitlichen Anwendungsbereich des § 52 Abs. 1 EStG angepaßt worden.

Zu § 52 Abs. 18 EStG

Diese Vorschrift ist unverändert aus § 52 Abs. 21 EStG 1965 übernommen.

Artikel 2

Spar-Prämiengesetz (SparPG)

Zu Artikel 2 Nr. 1

Zu Buchstabe a

Zu § 1 Abs. 1 SparPG

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung. Die Festlegungsfristen sind jetzt im neuen Absatz 4 geregelt.

Zu Buchstabe b

Zu § 1 Abs. 2 SparPG

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung soll klarstellen, daß bei Wertpapiersparverträgen nur Aufwendungen „in Geld oder aus Guthaben", nicht aber auch Sachaufwendungen prämienbegünstigt sind. Das bedeutet, daß beim Tausch von Wertpapieren sowie bei der Wiederanlage eines Wertpapiers, dessen Festlegungsfrist abgelaufen ist, eine Prämie nicht in Anspruch genommen werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die gesellschafts- und eigentumspolitischen Zielsetzungen des Spar-Prämiengesetzes rechtfertigen es, auch die Aufwendungen für den Erwerb von Anteilen an bestimmten Immobilienfonds zu begünstigen, wenn diese ähnlich wie die dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften unterliegenden Wertpapierfonds ausgestaltet sind und im wesentlichen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften, die Grundstücksverwaltung betreiben, bestehen. Zur Vermeidung von Mißbräuchen und zum Schutz des Publikums muß die staatliche Förderung auf solche Fonds beschränkt werden, die von Unternehmen verwaltet werden, die einer staatlichen Aufsicht (durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen) unterliegen.

Durch die Voraussetzung des neuen Buchstaben c Satz 2 Doppelbuchstabe cc soll eine Begünstigung solcher Immobilienfonds ausgeschlossen werden, die dem Anteilsinhaber unmittelbares Eigentum an den betreffenden Grundstücken vermitteln. Das ist u. a. deshalb erforderlich, weil sich sonst Überschneidungen mit den Vergünstigungen nach dem WoPG oder nach § 10 EStG ergeben können. Diese Anteile erfahren — soweit es sich um Wohngebäude handelt — schon eine Begünstigung nach dem WoPG bzw. nach § 10 EStG in der Weise, daß ihr Erwerb mit Bausparmitteln vor Ablauf der Festlegungsfrist prämien- bzw. steuerunschädlich ist.

Zu Buchstabe c

Zu § 1 Abs. 4 SparPG

Der neue Absatz 4 regelt die für die einzelnen Sparvertragsarten geltenden Festlegungsfristen. Wie bereits im allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt worden ist, erscheint es geboten, die Festlegungsfristen um ein Jahr zu verlängern. Die bisher in der Verordnung zur Durchführung des SparPG (SparPDV) für Sparratenverträge getroffene Regelung über die Einzahlungsdauer und die für alle Raten geltende einheitliche Festlegungsfrist soll außerdem in das Gesetz übernommen werden.

Zu Buchstabe d

Nur redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Zu § 1 Abs. 5 Nr. 1 und 2 SparPG

Mit der Neufassung soll in Nummer 2 Buchstabe a klargestellt werden, daß entsprechend der bisherigen Verwaltungsübung (Abschnitt 4 Nr. 3 der Richtlinien zum SparPG — SparPR) im Fall der Heirat des Prämiensparers eine vorzeitige Verfügung über Ansprüche aus dem Sparvertrag nur dann unschädlich ist, wenn die Verfügung nach der Heirat und nach Ablauf von zwei Jahren seit Beginn der Festlegungsfrist erfolgt. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil der Bundesfinanzhof im Urteil vom 3. Dezember 1965 VI 236/65 U (BStBl. III S. 159) im Hinblick auf den nicht ganz eindeutigen Wortlaut der bisherigen Fassung des § 1 Abs. 4 Nr. 2 letzter Satz SparPG eine abweichende Auffassung vertreten hat, die verwaltungsmäßig nicht praktikabel ist.

Die Regelung in Buchstabe b über die Prämienunschädlichkeit einer vorzeitigen Verfügung in den Fällen des Todes und des Eintritts der völligen Erwerbsunfähigkeit war bisher nur auf den Prämiensparer abgestellt. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 SparPDV war der Tod des Ehegatten dem des Prämiensparers gleichgestellt. Da es zweifelhaft ist, ob für diese Vorschrift eine ausreichende gesetzliche Ermächtigung vorhanden ist, soll diese Frage im Gesetz selbst geregelt werden, wobei es gerechtfertigt erscheint, auch den Fall des Eintritts der völligen Erwerbsunfähigkeit des Ehegatten entsprechend gleich zu behandeln.

Zu § 1 Abs. 5 Nr. 3 SparPG

Die Vorschrift trifft die entsprechende prämienrechtliche Regelung zu der in § 10 Abs. 3 EStG vorgesehenen Einschränkung einer kumulativen Inanspruchnahme von Sonderausgabenabzug und Prämienbegünstigung. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 10 Abs. 3 EStG) wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe f

Zu § 1 Abs. 6 SparPG

Die Vorschrift soll den Übergang vom Kontensparen zum Wertpapiersparen während der Festlegungsfrist zulassen. Damit soll auch dem Bedürfnis Rechnung getragen werden, Sparratenverträge, die zum Zwecke des laufenden Erwerbs von Wertpapieren (Anteilscheinen) abgeschlossen werden, prämienrechtlich zu begünstigen. Eine prämienunschädliche Verwendung ist in diesen Fällen gegeben, wenn die erworbenen Wertpapiere (Anteilscheine) bis zum Ablauf der für die verwendeten Sparbeiträge maßgebenden Sperrfrist festgelegt werden.

Zu Buchstabe g

Nur redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe h

Zu § 1 Abs. 8 SparPG

Der neue Absatz 8 übernimmt Regelungen, die bisher in den §§ 1, 2 und 5 SparPDV enthalten waren. Das erscheint zweckmäßig, weil eine so wesentliche Frage wie die des Beginns der Festlegungsfrist im Gesetz geregelt werden sollte.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Zu § 2 Abs. 1 und 2 SparPG

Nach § 2 des Spar-Prämiengesetzes 1963 werden die Sparbeiträge wie folgt begünstigt:

	Begünstigte Sparleistungen in DM	Prämiensätze in v. H.	Prämienhöchstbeträge in DM
Alleinstehende			
unter 50 Jahren ohne Kinder	600	*20*	120
über 50 Jahre ohne Kinder	1 200	*20*	240
ohne Rücksicht auf Lebensalter mit einem Kind oder 2 Kindern	1 364	*22*	300
mit 3 bis 5 Kindern	1 600	*25*	400
mit mehr als 5 Kindern	1 600	*30*	480
Ehegatten			
ohne Kinder	1 200	*20*	240
mit einem Kind oder 2 Kindern	1 364	*22*	300
mit 3 bis 5 Kindern	1 600	*25*	400
mit mehr als 5 Kindern	1 600	*30*	480

Die in der allgemeinen Begründung bereits dargestellte Neuregelung sieht demgegenüber für das Spar-Prämiengesetz folgende Prämienbegünstigungen vor:

	Begünstigte Sparleistungen in DM	Prämiensätze in v. H.	Prämienhöchstbeträge in DM
Alleinstehende			
(soweit nicht den Ehegatten gleichgestellt)			
ohne Kinder	800	*20*	160
mit einem Kind oder 2 Kindern	800	*22*	176
mit 3 bis 5 Kindern	800	*25*	200
mit mehr als 5 Kindern	800	*30*	240
Ehegatten			
sowie Personen, denen nach § 32 a Abs. 3 EStG der Splittingtarif zusteht			
ohne Kinder	1 600	*20*	320
mit einem Kind oder 2 Kindern	1 600	*22*	352
mit 3 bis 5 Kindern	1 600	*25*	400
mit mehr als 5 Kindern	1 600	*30*	480

In Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung im Wohnungsbau-Prämiengesetz ist das System der Prämienberechnung geändert worden. Die Prämienhöchstbeträge, durch die bisher die Höhe der Prämien begrenzt wurde, entfallen. Statt dessen wird die höchstzulässige Prämie von der Aufwandseite her begrenzt.

Der Entwurf sieht ferner vor, den Ehegattenbegriff im SparPG dem des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anzupassen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SparPG), weil durch die Einführung des Kumulationsverbots (§ 1 Abs. 5 Nr. 3 SparPG) das Spar-Prämienrecht mit der Einkommensteuer eng verzahnt wird. Die Änderung hat zur Folge, daß es in Zukunft für die Verdoppelung des begünstigten Sparvolumens genügt, wenn die Ehegatten im Kalenderjahr, in dem die Sparbeiträge geleistet werden, mindestens vier Monate (bisher 12 Monate) verheiratet sind.

Zu § 2 Abs. 3 SparPG

Die Anpassung des Ehegattenbegriffs in § 2 Abs. 2 SparPG an den der Einkommensteuer läßt es geboten erscheinen, im Rahmen des § 2 SparPG nur diejenigen unverheirateten Personen den Ehegatten gleichzustellen, die ihnen auch einkommensteuerrechtlich gleichgestellt sind. Alleinstehende werden danach nur dann wie Ehegatten behandelt, wenn sie zu den unter § 32 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes fallenden verwitweten Personen gehören.

Zu § 2 Abs. 4 SparPG

Diese Vorschrift bringt keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht, sondern dient lediglich der Klarstellung.

Zu Artikel 2 Nr. 3

Zu § 2 a SparPG

Wie bereits im allgemeinen Teil der Begründung dargelegt, ist der wesentliche Bestandteil der Neuordnung der Sparförderung der weitgehende Ausschluß der kumulativen Inanspruchnahme der verschiedenen Sparförderungsmaßnahmen. So wird durch § 1 Abs. 5 Nr. 3 SparPG die Inanspruchnahme einer Prämienbegünstigung ausgeschlossen, wenn Lebensversicherungsbeiträge (einschl. Sozialversicherungsbeiträge) und Beiträge an Bausparkassen als Sonderausgaben über die dort genannten Beträge (1500 DM bzw. bei Ehegatten 3000 DM) hinaus geltend gemacht worden sind.

Durch die Vorschrift des § 2 a SparPG wird weiterhin in konsequenter Durchführung des Grundgedankens der Neuregelung der Sparförderung die kumulative Inanspruchnahme von Begünstigungen nach dem Spar-Prämiengesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Weise ausgeschlossen, daß der Höchstbetrag des begünstigungsfähigen Sparvolumens insgesamt nur einmal gewährt wird. Es bleibt dem Prämienberechtigten überlassen, ob er nur eine Sparprämie oder nur eine Wohnungsbauprämie oder ob er im Rahmen des Höchstbetrags Prämien nach beiden Gesetzen nebeneinander in Anspruch nehmen will.

Die Vorschrift des § 2 a Abs. 2 SparPG trifft eine Regelung für den Fall, daß die geleisteten Aufwendungen den Höchstbetrag (§ 2 Abs. 2 SparPG) übersteigen und der Prämiensparer bzw. die Höchstbetragsgemeinschaft keine Anordnung über die Aufteilung der Prämien getroffen hat.

Zu Artikel 2 Nr. 4

Zu Buchstabe a

Zu § 3 Abs. 2 SparPG

Die weitgehende Koppelung zwischen einer Sonderausgabenbegünstigung für Lebensversicherungsbeiträge (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge) und Bausparkassenbeiträge mit einer Prämienbegünstigung für Sparbeiträge und für Aufwendungen im Sinne des § 2 des WoPG ist nur praktikabel, wenn der Prämiensparer und die Personen, mit denen ihm der Höchstbetrag nach § 2 Abs. 2 SparPG gemeinsam zusteht, bei der ersten steuerlichen oder prämienrechtlichen Antragstellung eine unwiderrufliche Entscheidung darüber treffen, welche Begünstigungen sie in Anspruch nehmen wollen. Um der den Prämienantrag bearbeitenden Dienststelle des Finanzamts Kenntnis darüber zu verschaffen, ob der Prämiensparer schon vorher eine solche unwiderrufliche Entscheidung getroffen hat, schreibt § 3

Abs. 2 SparPG vor, daß ein Prämienantrag wirksam nur gestellt werden kann, wenn alle Mitglieder der Höchstbetragsgemeinschaft entsprechende Erklärungen abgeben. An den Prämienantrag bleiben, wie sich aus der korrespondierenden Vorschrift des § 10 Abs. 3 letzter Halbsatz EStG ergibt, alle Beteiligten gebunden, und zwar auch dann, wenn der Antrag später zurückgenommen werden sollte. Das ist unerläßlich, um die Durchführbarkeit des Kumulationsverbots zu gewährleisten. Aus dem Gedanken der Höchstbetragsgemeinschaft ergibt sich, daß die Entscheidung darüber, ob eine Prämie beantragt werden soll, von allen Mitgliedern der Höchstbetragsgemeinschaft gemeinsam getroffen werden muß, und zwar auch unter Mitwirkung derjenigen, die keine Sparbeiträge geleistet haben.

Zu Buchstabe b

Nur redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Zu § 3 Abs. 3 SparPG

Die Änderung behebt die Zweifel, die bei der bisherigen Fassung (Abgabe des Antrags bis zu dem Zeitpunkt, „an dem die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr endet") über den letztmöglichen Termin der Antragstellung bestehen konnte, indem ein fester Termin bestimmt wird.

Zu Buchstabe d

Nur redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Zu § 3 Abs. 6 SparPG

Die Einführung eines festen Zinsfußes gegenüber dem bisherigen variablen Zinsfuß für Spareinlagen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten dient der Verwaltungsvereinfachung. Der Zinsfuß ist mit 4 v. H. so gewählt, daß er auf lange Sicht in einem angemessenen Verhältnis zum Zinsfuß für Spareinlagen stehen dürfte.

Zu Artikel 2 Nr. 5

Zu § 4 SparPG

Nur redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2 Nr. 6

Zu § 6 Abs. 1 SparPG

Zu Buchstabe a

Die bisherige Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 SparPG, auf der die Vorschriften der §§ 7 und 7 a SparPDV beruhen, soll wegfallen. Diese Vorschriften regeln die Höhe der Prämie bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, wenn sich während der Laufzeit des Vertrags der für die Höhe der Prämie im ersten Kalenderjahr der Laufzeit maßgebliche Familienstand ändert. Es erscheint richtiger, keine Ausnahme mehr von dem allgemeinen Grundsatz zuzulassen, wonach für die Höhe der Prämie die im Kalenderjahr der Sparleistung bestehenden Familienverhältnisse maßgebend sind. Dadurch wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Die neue Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 SparPG soll dem Verordnungsgeber allgemein die Möglichkeit geben, in den Fällen Erleichterungen zu gewähren, in denen bei Wertpapiersparverträgen die Festlegung vor Ablauf der Festlegungsfrist aus Gründen aufgehoben werden muß, die der Prämiensparer nicht zu vertreten hat. Hierfür besteht ein Bedürfnis, weil außer der in § 12 Abs. 2 Nr. 2 SparPDV getroffenen Regelung für die vorzeitige Einlösung eines Wertpapiers durch Auslosung oder Kündigung nach den Erfahrungen der letzten Jahre auch andere Fälle auftreten, die entsprechend gelöst werden müssen (z. B. bei Fusion zweier Aktiengesellschaften).

Zu Buchstabe b

Es erscheint zweckmäßig, eine besondere Ermächtigung aufzunehmen, auf Grund deren die Bundesregierung die erforderlichen Durchführungsvorschriften über die Art und Weise der Festlegung der prämienbegünstigt erworbenen Wertpapiere, Anteilscheine und Anteile an Immobilienfonds erlassen kann.

Zu Buchstabe c

Nur redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 Nr. 7

Zu § 8 Abs. 1 und 2 SparPG

Nach § 8 Abs. 1 SparPG soll das Spar-Prämiengesetz in der Fassung des Entwurfs erstmals für das Kalenderjahr 1967 gelten. Abweichend von diesem Grundsatz bestimmt § 8 Abs. 2 SparPG, daß die neuen Festlegungsfristen (§ 1 Abs. 4 SparPG) nur für Sparbeiträge gelten, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. Diese Regelung durchbricht das Prinzip, wonach neues Recht auf nach dem 31. Dezember 1966 geleistete Aufwendungen, die auf nach dem 5. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträgen beruhen, anzuwenden ist. Die Durchbrechung ist unumgänglich, weil bei Sparratenverträgen die Festlegungsfrist für alle Einzahlungen nur einheitlich enden kann.

Zu § 8 Abs. 3 SparPG

Die Vorschrift enthält die Überleitungsbestimmungen für vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossene Sparverträge. Sie entspricht der Übergangsvorschrift des § 52 Abs. 8 EStG in der Fassung dieses Entwurfs. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 52 Abs. 8 EStG) wird Bezug genommen.

Zu § 8 Abs. 4 SparPG

§ 8 Abs. 4 SparPG in der Fassung des Entwurfs enthält die Überleitungsvorschrift für vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossene Sparverträge hinsichtlich der Prämienberechnung. Es soll der Entscheidung des Prämiensparers überlassen bleiben, ob die von ihm beantragte Prämie für Sparbeiträge, die er auf

Grund von vor dem 6. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet hat, nach den Vorschriften des neuen Rechts oder nach denen des alten Rechts berechnet werden soll. Jedoch setzt die Berechnung der Prämie nach altem Recht voraus, daß die Berechnung einer Prämie für nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigte Aufwendungen, die auf Grund alter Verträge gemacht worden sind, ebenfalls nach altem Recht erfolgt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 SparPG) und daß er weder einen Sonderausgabenabzug noch eine Prämie für Aufwendungen, die er auf Grund von nach dem 5. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet hat, beantragt (§ 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 SparPG). Auch hier ist also der in den Überleitungsvorschriften des Einkommensteuerrechts verwirklichte Grundsatz enthalten: Solange nur Aufwendungen auf Grund alter Verträge geltend gemacht werden, kann der Prämiensparer die Anwendung des alten Rechts begehren. Werden jedoch Aufwendungen auf Grund neuer Verträge geltend gemacht oder wird für Aufwendungen, die auf Grund alter Verträge geleistet worden sind, die Berechnung einer Prämie nach neuem Recht verlangt, so gilt auch für alle auf Grund alter Verträge geleisteten Aufwendungen neues Recht, und zwar auch für die Zukunft.

Zu § 8 Abs. 5 SparPG

Die Vorschrift ist eine notwendige Ergänzung zu § 8 Abs. 4 SparPG. Sie bestimmt, daß bei einer nach dieser Regelung möglichen Berechnung der Prämie nach altem Recht für alte Verträge eine Prämie für neue Verträge nicht gewährt werden kann.

Zu § 8 Abs. 6 SparPG

§ 8 Abs. 6 SparPG beinhaltet die Überleitungsbestimmungen für die in § 2 a SparPG enthaltene Regelung, die an die Überleitungsvorschriften zu § 2 SparPG (Berechnung der Höhe der Prämie) anknüpfen. Auf die Begründung zu § 8 Abs. 4 SparPG wird hingewiesen.

Artikel 3

Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG)

Zu Artikel 3 Nr. 1

Zu Buchstabe a

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 WoPG

In den §§ 4 und 6 WoPDV ist u. a. bestimmt, daß als allgemeine Sparverträge oder als Sparratenverträge abgeschlossene Sparverträge nur dann prämienbegünstigt sind, wenn sie mit einem Kreditinstitut auf die Dauer von drei bis sechs Jahren abgeschlossen werden. Diese Vorschriften beruhen auf der gesetzlichen Ermächtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 WoPG. Es sind Zweifel aufgetreten, ob diese Ermächtigung hinsichtlich der verfassungsmäßigen Erfordernisse (Artikel 80 GG) ausreichend ist. Um diese Zweifel zu beseitigen, soll die Regelung ins Gesetz übernommen werden.

Kapitalansammlungsverträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 WoPG sind bisher nur begünstigt, wenn die eingezahlten Beträge zum Erwerb, nicht aber auch, wenn sie zum Bau von Eigentumswohnungen verwendet werden. Diese Einschränkung hat sich als nicht gerechtfertigt erwiesen, da Wohnungsunternehmen oder Organe der staatlichen Wohnungspolitik zum großen Teil Eigentumswohnungen auch unmittelbar für Wohnungseigentümer bauen. Auch in diesem Fall sollte die Möglichkeit gegeben sein, Eigenkapital prämienbegünstigt anzusparen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 2 Abs. 2 Satz 2 WoPG in der bisherigen Fassung

Gestrichen werden soll die bisherige Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 WoPG, nach der das Kreditaufnahmeverbot nicht für Bausparbeiträge gilt, die nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in der ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden. Die entsprechende Regelung im Einkommensteuergesetz (§ 10 Abs. 1 letzter Satz EStG) soll ebenfalls gestrichen werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 10 Abs. 1 EStG) wird Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu § 2 Abs. 2 Satz 3 WoPG in der bisherigen Fassung

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstaben c und d

Zu § 2 Abs. 3 WoPG

Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 3 und dem bisherigen Absatz 3, wobei dieser redaktionell angepaßt worden ist. Neu ist die Verlängerung der Sperrfrist von sechs Jahren auf sieben Jahre. Hierzu wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen. Ergänzend ist zu bemerken, daß die Verlängerung der Frist für echte Bausparer keine Beeinträchtigung bedeutet, da die vorzeitige Auszahlung der Bausparsumme oder die vorzeitige Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag prämienunschädlich ist, wenn die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet werden. Ähnliches gilt bei der Abtretung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag.

In Übereinstimmung mit der einkommensteuerlichen Vorschrift über die Nachversteuerung von Bausparbeiträgen soll eine vorzeitige Verfügung nicht im Fall des Todes oder des Eintritts der völligen Erwerbsunfähigkeit des Prämiensparers, sondern auch im Fall des Todes oder des Eintritts der völligen Erwerbsunfähigkeit seines Ehegatten prämienunschädlich sein.

Zu Buchstabe e

Zu § 2 Abs. 4 WoPG

Die Vorschrift trifft die entsprechende prämienrechtliche Regelung zu der in § 10 Abs. 3 EStG vorgesehenen Einschränkung einer kumulativen Inanspruchnahme von Sonderausgabenabzug und Prämienbegünstigung. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 10 Abs. 3 EStG) wird hingewiesen (vgl. auch § 1 Abs. 5 Nr. 3 SparPG).

Zu Artikel 3 Nr. 2

Zu § 3 Abs. 1 und 2 WoPG

Nach § 3 WoPG in der Fassung vom 25. August 1960 werden die in § 2 Abs. 1 WoPG genannten Aufwendungen wie folgt begünstigt:

	Begünstigte Sparleistungen in DM	Prämiensätze in v. H.	Prämienhöchstbeträge in DM
Alleinstehende			
unter 50 Jahren ohne Kinder	1 600	25	400
über 50 Jahre ohne Kinder	1 600	25	400
Ohne Rücksicht auf Lebensalter mit einem Kind oder 2 Kindern	1 481	27	400
mit 3 bis 5 Kindern	1 333	30	400
mit mehr als 5 Kindern	1 142	35	400
Ehegatten			
ohne Kinder	1 600	25	400
mit einem Kind oder 2 Kindern	1 481	27	400
mit 3 bis 5 Kindern	1 333	30	400
mit mehr als 5 Kindern	1 142	35	400

Die in der allgemeinen Begründung bereits dargestellte Neuregelung sieht demgegenüber einheitlich für das Wohnungsbau-Prämiengesetz und das Spar-Prämiengesetz ein prämienbegünstigtes Sparvolumen für Alleinstehende von höchstens 800 DM und für Verheiratete von höchstens 1600 DM vor. Auch insofern soll eine Übereinstimmung zwischen den beiden Prämiengesetzen hergestellt werden. Hinsichtlich der Höhe der Prämiensätze hielt die Bundesregierung eine solche übereinstimmende Regelung jedoch nicht für geboten, weil mit Rücksicht auf die Zweckbindung des Bausparens und aus wohnungsbaupolitischen Gründen die gegenüber dem Spar-Prämiengesetz höheren Prämiensätze des Wohnungsbau-Prämiengesetzes gerechtfertigt sind.

Im einzelnen sind die folgenden Prämienbegünstigungen vorgesehen:

	Begünstigte Sparleistungen in DM	Prämiensätze in v. H.	Prämienhöchstbeträge in DM
Alleinstehende (soweit nicht den Ehegatten gleichgestellt)			
ohne Kinder	800	25	200
mit einem Kind oder 2 Kindern	800	27	216
mit 3 bis 5 Kindern	800	30	240
mit mehr als 5 Kindern	800	35	280
Ehegatten sowie Personen, denen nach § 32 a Abs. 3 EStG der Splittingtarif zusteht			
ohne Kinder	1 600	25	400
mit einem Kind oder 2 Kindern	1 600	27	432
mit 3 bis 5 Kindern	1 600	30	480
mit mehr als 5 Kindern	1 600	35	560

Im übrigen entsprechen die Absätze 1 und 2 des neuen § 3 WoPG den Absätzen 1 und 2 des neuen § 2 SparPG.

Zu § 3 Abs. 3 und 4 WoPG

Die Absätze 3 und 4 des § 3 WoPG entsprechen den Absätzen 3 und 4 von § 2 SparPG. Auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 2 Abs. 3 SparPG und § 2 Abs. 4 SparPG) wird Bezug genommen.

Zu Artikel 3 Nr. 3

Zu § 3 a WoPG

Die Vorschrift des § 3 a WoPG entspricht inhaltlich der Vorschrift des § 2 a SparPG. Die Ausführungen zu Artikel 2 Nr. 3 gelten entsprechend.

Zu Artikel 3 Nr. 4

Zu Buchstabe a

Zu § 4 Abs. 2 WoPG

Der neu eingefügte Absatz 2 des § 4 WoPG entspricht dem ebenfalls neu eingefügten Absatz 2 des

§ 3 SparPG. Auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Zu § 4 Abs. 3 WoPG

Die Änderung entspricht der Änderung des § 3 Abs. 3 Satz 1 SparPG. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Buchstaben b, d und e

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 3 Nr. 5

Zu § 5 WoPG

Durch die Einfügung der Worte „vorbehaltlich des § 2 Abs. 3" soll auch im Rahmen der Vorschriften des § 5 WoPG klargestellt werden, daß bei Bausparverträgen jederzeit nach Ablauf der Sperrfrist über das Bausparguthaben und auch über die dafür gewährten Prämien prämienunschädlich verfügt werden kann.

Im übrigen handelt es sich bei den weiteren Änderungen um solche redaktioneller Art.

Zu Artikel 3 Nr. 6

Zu § 8 WoPG

Nach dem bisherigen § 8 WoPG konnte für alle in einem Kalenderjahr geleisteten Bausparkassenbeiträge nur der Sonderausgabenabzug oder eine Wohnungsbauprämie in Anspruch genommen werden. Wurde der Sonderausgabenabzug gewählt, so konnte daneben noch für andere prämienbegünstigte Aufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WoPG) eine Wohnungsbauprämie gewährt werden. Diese Regelung soll nicht mehr aufrechterhalten bleiben, weil sämtliche prämienbegünstigten Aufwendungen nach dem neuen Wohnungsbau-Prämienrecht eine Einheit darstellen, die zur Folge haben muß, daß bei Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs für Bausparkassenbeiträge eine Prämiengewährung für den restlichen Teil der Einheit nicht möglich ist. Im übrigen enthält der vorgeschlagene neue § 8 WoPG gegenüber dem jetzigen Recht keine sachlichen Änderungen. Der Prämiensparer soll wie bisher ein Wahlrecht zwischen Sonderausgabenabzug und Prämieninanspruchnahme haben. Er ist an eine einmal getroffene Wahl gebunden.

Zu Artikel 3 Nr. 7

Zu Buchstabe a

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 WoPG

Die Änderung ist nur redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 WoPG

Die gestrichenen Worte sind überflüssig geworden, nachdem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 WoPG unmittelbar zugelassen worden ist, daß die dort genannten Verträge für die Dauer von drei bis sechs Jahren abgeschlossen werden können.

Zu Buchstabe c

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 4 WoPG

In der Rechtsprechung ist wiederholt angezweifelt worden, ob die Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 4 WoPG eine ausreichende Rechtsgrundlage für die in § 16 WoPDV getroffenen Vorschriften über die Verwendung der angesammelten Beträge ist. In der vorstehenden Neufassung wird die Ermächtigung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß (Artikel 80 GG) konkretisiert.

Zu Artikel 3 Nr. 8

Zu §10 Abs. 1 WoPG

Nach der Vorschrift soll das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung des Entwurfs grundsätzlich erstmals für das Kalenderjahr 1967 angewendet werden.

Zu § 10 Abs. 2 WoPG

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 2 WoPG.

Zu § 10 Abs. 3 WoPG

Die Vorschrift des § 10 Abs. 3 WoPG enthält eine Übergangsregelung der Sperrfrist für alte Bausparverträge (Vertragsabschluß vor dem 6. Oktober 1966) und eine Übertragungsregelung für neue Verträge, die vor dem 1. Januar 1967 abgeschlossen worden sind, hinsichtlich der noch im Kalenderjahr 1966 geleisteten Bausparkassenbeiträge. Es soll die alte Sperrfrist von sechs Jahren weiter gelten, soweit sie noch Bedeutung hat.

Zu § 10 Abs. 4 WoPG

Die Vorschrift des § 10 Abs. 4 WoPG entspricht der Regelung des § 8 Abs. 3 SparPG und des § 52 Abs. 8 EStG und soll auch auf das Wahlrecht des § 8 WoPG Anwendung finden. Auf die Begründungen zu den genannten Vorschriften des SparPG und des EStG unter Artikel 2 Nr. 7 und Artikel 1 Nr. 7 wird Bezug genommen.

Zu § 10 Abs. 5 bis 7 WoPG

Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 bis 7 WoPG stimmen mit den Regelungen des § 8 Abs. 4 bis 6 SparPG überein. Auf die Ausführungen zu diesen Vorschriften in der Begründung zu Artikel 2 Nr. 7 wird verwiesen.

Artikel 4 bis 7

Umsatzsteuer

Zu Artikel 4 Nr. 1 und 2

Die Steuerbefreiung durch das sog. Mineralölprivileg (§ 4 Ziff. 4 UStG, Ziffer 5 der Freiliste 3, Buch-

stabe c des Verzeichnisses der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen) sollte u. a. einen gewissen Anreiz für die Herstellung von Kraft- und Schmierstoffen sowie flüssigen Heiz- und Leuchtstoffen im Inland schaffen. Das Privileg ist jedoch durch die wirtschaftliche Entwicklung auf diesem Gebiet im bisherigen Umfang überholt.

Nachdem die Steuerbefreiung für die weiterverarbeitende Industrie bei mittelschweren und schweren Heizölen bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1959 beseitigt worden ist, soll das Mineralölprivileg nunmehr auch für die übrigen Mineralölerzeugnisse (Kraft- und Schmierstoffe, sonstige flüssige Heizstoffe sowie flüssige Leuchtstoffe) eingeschränkt werden. Dieses soll in der Weise geschehen, daß die Steuerbefreiung für die übrigen Mineralölerzeugnisse auf Lieferungen zur gewerblichen Weiterveräußerung (auch nach vorheriger Weiterveredelung) durch den Abnehmer beschränkt wird. Die Lieferungen an Unternehmer zum Zwecke des Verbrauchs (z. B. als Kraftstoff für eigene gewerbliche Kraftfahrzeuge, als Ausgangsstoff für chemische Erzeugnisse) sollen dagegen künftig ebenso der Umsatzsteuer unterliegen wie die Lieferungen zum Zwecke des privaten Verbrauchs. Die Steuer für diese Lieferungen soll jedoch nicht — wie bei Lieferungen an Privatpersonen — 4 v. H., sondern 2 v. H. betragen.

Die neue Regelung berücksichtigt, daß eine Einschränkung des Privilegs auf allen Produktions- und Handelsstufen eine unterschiedliche Steuerbelastung der genannten Mineralölerzeugnisse zur Folge gehabt hätte, je nachdem, ob an ihrer Herstellung und ihrem Vertrieb mehrere oder nur ein Unternehmer beteiligt sind. Sie verändert nicht die Wettbewerbslage im Bereich der Mineralölwirtschaft.

Verwendet der Abnehmer Gegenstände, die an ihn nach § 4 b Abs. 1 Ziff. 1 UStG steuerfrei geliefert worden sind, innerhalb seines Unternehmens für andere Zwecke (z. B. als Kraftstoff für die eigenen gewerblichen Kraftfahrzeuge), so tritt bei ihm insoweit Steuerpflicht nach § 4 b Abs. 5 UStG ein. Hierdurch wird erreicht, daß die gelieferten Gegenstände nachträglich mit einer Umsatzsteuer von 2 v. H. belastet werden. Der Abnehmer wird so gestellt, als wenn er im Zeitpunkt des Erwerbs die tatsächliche Verwendung der Liefergegenstände zutreffend angegeben hätte. Bei Gegenständen, die an den Abnehmer im Ausland nicht steuerbar geliefert worden sind, ist die Verwendung für andere Zwecke aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung in die Regelung einbezogen worden.

Zu Artikel 4 Nr. 3 und 4

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die in Artikel 4 Nr. 1 und 2 Buchstabe a getroffene Neuregelung (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nr. 1 und 2).

Zu Artikel 4 Nr. 5, Artikel 5 und Artikel 6 Nr. 1

Die aufgehobenen Umsatzsteuerbefreiungen stammen überwiegend aus der Vorkriegszeit, in der es keine umfassende öffentliche Förderung des Wohnungsbaues gab. Da nach dem Kriege der Wohnungsbau insbesondere durch das Erste und Zweite Wohnungsbaugesetz auf breiter Grundlage gefördert worden ist, erscheint eine zusätzliche verdeckte Subventionierung durch Umsatzsteuervergünstigungen entbehrlich.

Zu Artikel 4 Nr. 6

Die Änderung der Ziffer 5 der Freiliste 3 — Anlage 1 (zu § 4 Ziff. 4 UStG) — ist erforderlich auf Grund der in Artikel 4 Nr. 1 und 2 Buchstabe a getroffenen Neuregelung (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nr. 1 und 2).

Zu Artikel 4 Nr. 7

Die Änderung des Buchstaben c des Verzeichnisses der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen — Anlage 2 (zu § 4 Ziff. 4 UStG) — ist erforderlich auf Grund der in Artikel 4 Nr. 1 und 2 Buchstabe a getroffenen Neuregelung (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nr. 1 und 2).

Zu Artikel 6 Nr. 2

Die in Artikel 4 Nr. 1 und 2 Buchstabe a getroffene Neuregelung des Mineralölprivilegs erfordert eine Anpassung der Durchschnittsteuersätze für Tankstellen (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nr. 1 und 2). Hierbei wurde berücksichtigt, daß Lieferungen an gewerbliche Verbraucher nicht mehr steuerfrei sind, sondern einem Steuersatz von 2 v. H. unterliegen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 bestimmt die Zeitpunkte, von denen ab die Vorschriften der Artikel 4 bis 6 anzuwenden sind.

Artikel 8

Tabaksteuer

Abschnitt III des Vierten Teiles des Tabaksteuergesetzes regelt steuerlich Dauersubventionen für kleinere Betriebe der Tabakindustrie (sog. Steuererleichterung). Diese — nach dem EWG-Vertrag bedenklichen — Erhaltungssubventionen führen dazu, daß Betriebe, die ohne Subventionen in der hochtechnisierten Industriesparte nicht mehr wettbewerbsfähig sind, künstlich erhalten werden, die Entwicklung einer wirtschaftspolitisch wünschenswerten Struktur der Tabakindustrie verhindert wird und dadurch Arbeitskräfte in arbeitsmarktpolitisch nicht erwünschter Weise gebunden werden. Sie sollen deshalb nach einer Schonfrist ab 1. Januar 1968 aufgehoben werden. Für eine Übergangszeit von 2 bis 3 Jahren sollen — soweit erforderlich — strukturelle Anpassungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die vorgeschriebene Berlin-Klausel. Gleichzeitig wird für den Bereich des Einkommensteuerrechts sichergestellt, daß Rechtsverordnungen ohne Rücksicht darauf, ob sie auf eine Ermächtigung vor- oder nachkonstitutionellen Rechts gestützt sind, ohne besonderen Übernahmeakt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin in Kraft treten.

Artikel 10

Inkrafttreten

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Anlage 1
(zur Begründung)

Begünstigungsfähiges Sparvolumen und Höhe der Förderungsbeträge nach geltendem Recht, dargestellt am Beispiel eines Verheirateten mit 2 Kindern

A. Steuerpflichtiger unter 50 Jahre alt, verheiratet, 2 Kinder

Höhe der Einkünfte	Begünstigtes Sparvolumen				Förderungsbeträge			
	SparPG	WoPG	§ 10 EStG	insgesamt	Prämie SparPG	Prämie WoPG	Steuerermäßigung § 10 EStG	insgesamt
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
9 000	1 364	1 481	8 400	11 245	300	400	524	1 224
40 000							2 082	2 782
220 000							3 550	4 250

B. Steuerpflichtiger über 50 Jahre alt, verheiratet, 2 Kinder

Höhe der Einkünfte	Begünstigtes Sparvolumen				Förderungsbeträge			
	SparPG	WoPG	§ 10 EStG	insgesamt	Prämie SparPG	Prämie WoPG	Steuerermäßigung § 10 EStG	insgesamt
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
9 000	1 364	1 481	14 800	17 645	300	400	524	1 224
40 000							3 392	4 092
220 000							6 038	6 738

Anlage 2
(zur Begründung)

**Finanzielle Auswirkungen des Spar-Prämiengesetzes (SparPG)
— nach dem Jahr der Sparleistung und nach dem Jahr
der haushaltsmäßigen Auswirkungen —**

(nach geltendem Recht)

Jahr	Sparleistungen			Prämien	
	mit Zinsen	ohne Zinsen (prämienbegünstigte Sparleistung)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (Spalte 3)	nach dem Jahr der Sparleistung	**Haushaltsmäßige Belastung nach Rechnungsjahren**
	in Millionen DM		in v. H.	in Millionen DM	
1	2	3	4	5	6
1. Entwicklung des Prämiensparens nach der Statistik					
1959	652	649	—	125	—
1960	925	888	+*36,8*	182	—
1961	1 369	1 300	+*46,4*	267	2
1962	1 579	1 466	+*12,8*	313	9
1963	2 298	2 111	+*43,9*	464	40
1964	3 591	3 321	+*57,3*	730	198
1965	4 886	4 369	+*31,6*	961	440
1959 bis 1965	15 300	14 104	—	3 042	689
Belastung künftiger Haushalte					2 353
2. Schätzung der künftigen Entwicklung					
1966	6 840	6 115	+*40*	1 345	550
1967	8 550	7 645	+*25*	1 682	650
1968	10 260	9 175	+*20*	2 019	850
1969	11 800	10 550	+*15*	2 321	1 050
1970	13 215	11 820	+*12*	2 600	1 350
1966 bis 1970	50 665	45 305	—	9 967	4 450
Belastung künftiger Haushalte					5 517

Anlage 3
(zur Begründung)

Finanzielle Auswirkungen des Bausparens

(nach geltendem Recht)

Jahr	Begünstigte Sparleistungen insgesamt in Millionen DM	Zuwachs in v. H.	Von Spalte 2 geltend gemacht im Rahmen: der Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG	Von Spalte 2 geltend gemacht im Rahmen: des WoPG	Steuerausfall (von Spalte 4) nach: dem Jahr der Sparleistung	Steuerausfall (von Spalte 4) nach: Rechnungsjahren	Prämien [1]) (von Spalte 5) nach: dem Jahr der Sparleistung	Prämien [1]) (von Spalte 5) nach: Rechnungsjahren
			in Millionen DM					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Entwicklung des Bausparens nach der Statistik								
1950	349		349	—	139	32 [2])	—	—
1951	302	*−13,4*	302	—	121	62 [2])	—	—
1952	446	*+47,9*	349	97	140	114 [2])	27	—
1953	719	*+61,1*	482	237	169	139	66	27
1954	1 088	*+51,3*	620	477	186	155	129	66
1955	1 326	*+21,9*	642	684	193	174	188	129
1956	1 445	*+ 9,0*	626	819	188	185	225	188
1957	1 783	*+23,4*	749	1 034	225	198	284	225
1958	2 051	*+15,0*	715	1 336	179	196	368	284
1959	2 516	*+22,7*	887	1 629	222	207	448	368
1960	3 074	*+22,2*	1 266	1 807	348	235	497	448
1961	3 553	*+15,6*	1 579	1 975	474	304	543	497
1962	3 947	*+11,1*	1 794	2 153	538	404	592	543
1963	4 476	*+13,4*	1 995	2 481	599	499	682	592
1964	5 247	*+17,2*	2 292	2 955	688	578	813	682
1965	6 349	*+21,0*	2 800	3 549	840	667	976	813
1950—65	38 671 [3])		17 447	21 233	5 249	4 149 [2])	5 838	4 862
2. Schätzung der künftigen Entwicklung								
1966	8 890 [4])	*+40*	3 950	4 940	1 180	830	1 360	980
1967	10 670	*+20*	4 740	5 930	1 420	1 040	1 630	1 360
1968	12 270	*+15*	5 450	6 820	1 630	1 290	1 880	1 630
1969	13 740	*+12*	6 100	7 640	1 830	1 530	2 100	1 880
1970	15 110	*+10*	6 710	8 400	2 010	1 740	2 300	2 100
1966—70	60 680 [4])		26 950	33 730	8 070	6 430	9 270	7 950

[1]) bis einschließlich 1964 Haushalts-Ist des folgenden Jahres. 1965 nach den Haushaltsansätzen

[2]) ohne die Steuerausfälle, die auf Grund von Sparleistungen in den Veranlagungs- und Lohnzahlungszeiträumen vor vor dem 1. Januar 1950 entstanden sind

[3]) Beiträge an Bausparkassen (einschließlich Zinsen) abzüglich 20 v. H. für nicht begünstigte Sparleistungen zuzüglich Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 WoPG (prämienberechtigte Sparleistungen an Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften

[4]) nach Abzug von 24 v. H. für nicht begünstigte Bausparleistungen, der sich insbesondere aus dem gestiegenen Anteil der juristischen Personen an der Jahresparleistung ergibt, zuzüglich Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 WoPG

Anlage 4
(zur Begründung)

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs zum Steueränderungsgesetz 1966 [1])

Kurze Bezeichnung der Änderungen [1])	Steuermehreinnahmen bzw. Prämienminderausgaben (+) oder Steuermindereinnahmen bzw. Prämienmehrausgaben (—) in Millionen DM berechnet ... für die ersten 12 Monate nach Wirksamkeit („Entstehungsjahr") 1967 [2]) insgesamt	für die ersten 12 Monate ... darunter Bund [3])	für das Rechnungsjahr 1967 insgesamt	für das Rechnungsjahr 1967 darunter Bund [3])
A. Steuern vom Einkommen				
1. Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Betrieb mit eigenem Kraftfahrzeug als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (= 0,10 DM je Entfernungs-Kilometer statt 0,50 DM für Pkw — für Kleinstkraftwagen etc. weniger — nach geltendem Recht)	+ 800	+312	+550	+215
2. Änderung der Sonderausgabenregelung				
a) Verlängerung der Sperrfrist für Bausparverträge von 6 auf 15 Jahre	+ 20	+ 8	+ 5	+ 2
b) Festsetzung der Mindestlaufzeit für Lebensversicherungsverträge auf 20 Jahre, Beleihungsverbot auch für Verträge gegen laufenden Beitrag	+ 15	+ 6	+ 5	+ 2
c) Begrenzung der Sonderausgaben-Höchstbeträge für über 50jährige auf das 1½fache der allgemeinen Sonderausgaben-Höchstbeträge	. [2])	. [2])	—	—
d) Mittelbare Auswirkungen der Prämienrechtsänderungen auf die Sonderausgaben	— 50	— 20	— 15	— 6
3. Abbau des Einkommensteuer-Freibetrages für Land- und Forstwirte von 1200/2400 DM (Ledige/Verheiratete) auf die Hälfte ab VZ 1967, Wegfall ab VZ 1969	+ 70	+ 27	—	—
4. Wegfall des Einkommensteuerfreibetrages für freie Berufe in Höhe von 5 v. H. der Betriebseinnahmen, höchstens 1200 DM jährlich	+ 80	+ 31	—	—
Summe A: Steuern vom Einkommen	+ 935	+364	+545	+213
B. Umsatzsteuer				
1. Einschränkung des Mineralölsteuerprivilegs durch Besteuerung der Lieferungen von Mineralölerzeugnissen zum gewerblichen oder freiberuflichen Verbrauch (§ 4 Nr. 4 UStG)	+ 260	+260	+240	+240
2. Beseitigung der Umsatzsteuerbefreiung im Siedlungs- und Heimstättenwesen (§ 49 UStDB)	+ 80	+ 80	+ 75	+ 75
Summe B: Umsatzsteuer	+ 340	+340	+315	+315

Anlage 4
(zur Begründung)

Steuermehreinnahmen bzw. Prämienminderausgaben (+) oder Steuermindereinnahmen bzw. Prämienmehrausgaben (−) in Millionen DM berechnet . . .					
für das Rechnungsjahr 1968		für das Rechnungsjahr 1969		für das Rechnungsjahr 1970	
insgesamt	darunter Bund [3])	insgesamt	darunter Bund [3])	insgesamt	darunter Bund [3])
+ 700	+273	+ 870	+340	+ 970	+ 379
+ 15	+ 6	+ 30	+ 12	+ 45	+ 18
+ 10	+ 4	+ 15	+ 6	+ 25	+ 10
—	—	+ 35	+ 14	+ 75	+ 29
− 40	− 16	− 75	− 29	− 110	− 43
+ 20	+ 8	+ 55	+ 21	+ 115	+ 45
+ 25	+ 10	+ 65	+ 25	+ 85	+ 33
+ 730	+285	+ 995	+389	+1 205	+ 471
+ 280	+280	+ 300	+300	+ 330	+ 330
+ 80	+ 80	+ 85	+ 85	+ 90	+ 90
+ 360	+360	+ 385	+385	+ 420	+ 420

[1]) Inkrafttreten der Änderungen in der Regel am 1. Januar 1967, Inkrafttreten der neuen Sonderausgaben-Höchstbeträge jedoch erst am 1. Januar 1969; von der Neuregelung der Sparförderung werden die nach dem 5. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträge betroffen

[2]) für die Einschränkung der Sonderausgaben-Höchstbeträge für über 50-jährige „Entstehungsjahr 1969" (für 1969 Steuermehreinnahmen 150 Millionen DM

[3]) Bundesanteil mit 39 v. H. angenommen

noch Anlage 4
(zur Begründung)

Kurze Bezeichnung der Änderungen [1])	Steuermehreinnahmen bzw. Prämienminderausgaben (+) oder Steuermindereinnahmen bzw. Prämienmehrausgaben (—) in Millionen DM berechnet ... für die ersten 12 Monate nach Wirksamkeit („Entstehungsjahr") 1967 [2])		für das Rechnungsjahr 1967	
	insgesamt	darunter Bund [3])	insgesamt	darunter Bund [3])
C. Tabaksteuer				
Beseitigung der Tabaksteuerrückerstattung für kleinere Betriebe der Tabakindustrie (§§ 81 bis 89 TabStG)	+ 8	+ 8	+ 6	+ 6
Zwischensumme (zugleich Steuermehreinnahmen)	+1 283	+712	+866	+534
D. SparPG und WoPG				
Änderung SparPG	+ 180	+180	—	—
Änderung WoPG	+ 150	+ 75	+ 20	+ 10
Summe D: SparPG und WoPG (zugleich Zwischensumme Minderausgaben)	+ 330	+255	+ 20	+ 10
Summe A bis D: Auswirkungen insgesamt	+1 613	+967	+886	+544

noch Anlage 4
(zur Begründung)

Steuermehreinnahmen bzw. Prämienminderausgaben (+) oder Steuermindereinnahmen bzw. Prämienmehrausgaben (—) in Millionen DM berechnet ...					
für das Rechnungsjahr 1968		für das Rechnungsjahr 1969		für das Rechnungsjahr 1970	
insgesamt	darunter Bund [3])	insgesamt	darunter Bund [3])	insgesamt	darunter Bund [3])
+ 8	+ 8	+ 7	+ 7	+ 7	+ 7
+1 098	+653	+1 387	+781	+1 632	+ 898
—	—	—	—	—	—
+ 150	+ 75	+ 250	+125	+ 370	+ 185
+ 150	+ 75	+ 250	+125	+ 370	+ 185
+1 248	+728	+1 637	+908	+2 002	+1 083

[1]) Inkrafttreten der Änderungen in der Regel am 1. Januar 1967, Inkrafttreten der neuen Sonderausgaben-Höchstbeträge jedoch erst am 1. Januar 1969; von der Neuregelung der Sparförderung werden die nach dem 5. Oktober 1966 abgeschlossenen Verträge betroffen

[2]) für die Einschränkung der Sonderausgaben-Höchstbeträge für über 50-jährige „Enstehungsjahr 1969" (für 1969 Steuermehreinnahmen 150 Millionen DM

[3]) Bundesanteil mit 39 v. H. angenommen

Anlage 2

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 28. Oktober 1966

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 7. Okktober 1966 — II/4 — 52200 — 5929/66 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 300. Sitzung am 28. Oktober gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Entwurf eines

Zweiten Gesetzes zur Überleitung
der Haushaltswirtschaft des Bundes
in eine mehrjährige Finanzplanung
(Steueränderungsgesetz 1966)

den folgenden Beschluß gefaßt hat:

Unter Bezugnahme auf seine Beschlußfassung zum Entwurf des Bundeshaushalts 1967 sieht der Bundesrat im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ab. Er behält sich eine Stellungnahme bis zum zweiten Durchgang vor.

Dr. h. c. Altmeier

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates

Die Bundesregierung bedauert, daß der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf nicht Stellung genommen hat. Durch eine Stellungnahme wäre der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gefördert worden.

Im übrigen gilt hier das gleiche, was in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Finanzplanungsgesetz ausgeführt ist.